



Stellungnahme der GEMA

zum Schlussbericht der Enquete-Kommission
„Kultur in Deutschland“
des Deutschen Bundestages

Stellungnahme der GEMA zum Schlussbericht der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ des Deutschen Bundestages

Inhalt

1. Rechtspolitische Feststellungen	S. 4
(Kapitel 4.3.3. Handlungsempfehlungen C 1/C 2)	
(Kapitel 4.3.4. Handlungsempfehlungen C 1/C 11)	
2. Binnenstruktur der GEMA	S. 4
(Kapitel 4.3.4. Handlungsempfehlung C 7)	
3. CELAS, Option 3	S. 6
(Kapitel 4.3.4. Handlungsempfehlungen C 2/C 3/C 4)	
4. Tarife im Außendienst der GEMA	
4.1. Lizenzierung von Live-Musikveranstaltungen	S. 9
(Kapitel 4.3.4. Handlungsempfehlungen C 8/C 9/C 10)	
4.2. Sozial- und Kulturtarif der GEMA	S. 11
(Kapitel 4.3.4. Handlungsempfehlungen C 8/C 9)	
5. Aufsicht	S. 14
(Kapitel 4.3.4. Handlungsempfehlungen C 6/C 12/C 13/C 14)	
6. Sozialer und kultureller Auftrag der GEMA	S. 16
(Kapitel 4.3.4. Handlungsempfehlung C 5)	

Anlagen

ANLAGE 1: Aufstellung Gesamtverträge 2006	S. 21
ANLAGE 2: Sozial- und Kulturtarif der GEMA	S. 29
ANLAGE 3: Pauschalverträge mit musiktreibenden Vereinen	S. 40
ANLAGE 4: Neuer Tarif WR-NWSP 2009	S. 41
ANLAGE 5: Härtefallnachlass-Sonderregelung (Mustervertrag)	S. 42
ANLAGE 6: Statut Deutscher Musikautorenpreis der GEMA	S. 44

Die Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ des Deutschen Bundestages hat im Dezember 2007 nach vierjähriger Arbeit ihren Schlussbericht an den Deutschen Bundestag übergeben und der Öffentlichkeit vorgestellt. Unter den Kapiteln „Urheber- und Leistungsschutzrechte“ (4.3.3) sowie „Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten“ (4.3.4) beschäftigt sich der Bericht auch mit der Arbeit der Verwertungsgesellschaften.

Die GEMA wertet den Schlussbericht als ein hilfreiches Kompendium, welches detailgenau mit einer Fülle an wertvollem Material die aktuelle Situation von Kunst und Kultur in Deutschland analysiert und darstellt. Die GEMA hat die im Schlussbericht an sie und die übrigen Verwertungsgesellschaften gerichteten Handlungsempfehlungen aufgegriffen und diese in zwei aufeinander folgenden Gesprächsrunden mit Abgeordneten des Deutschen Bundestages ausführlich diskutiert. Die Ergebnisse wurden in die folgende Stellungnahme eingearbeitet und zum Teil bereits umgesetzt.

1. Rechtspolitische Feststellungen

Die GEMA begrüßt die im Bericht Kapitel 4.3.3 enthaltenen rechtspolitischen Feststellungen. Dies gilt insbesondere für die Feststellung der Kommission, dass aus ihrer Sicht das Urheberrecht dazu diene, die Rechte der Urheber und anderer Rechteinhaber zu schützen und ihnen zu ermöglichen, aus der Verwertung ihrer Werke ökonomischen Nutzen zu ziehen. Dieser Grundsatz müsse handlungsleitend für die Gestaltung der Schrankenregelung und der Vergütungspflicht sein (S. 265).

Darüber hinaus begrüßt die GEMA, dass sich die Kommission ausdrücklich für die Aufrechterhaltung des Systems der kollektiven Rechtewahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften als wichtiges Element auch zur Sicherung der kulturellen Vielfalt ausspricht (Kapitel 4.3.4 Handlungsempfehlung C 1). Diese Empfehlung kommt auch im Entschließungsantrag des Deutschen Bundestages zu „Kreativen Online-Inhalten“ vom 18.06.2008 zum Ausdruck, die als einmütiges Bekenntnis zum System der kollektiven Rechtewahrnehmung sowie zum zugrundeliegenden Prinzip der Gegenseitigkeitsverträge zu werten ist.

In Kapitel 4.3.4 befasst sich der Bericht auch mit der Regelung in § 11 Abs. 2 UrhWG betreffend die Hinter-

legung bei Streitigkeiten zwischen Verwertungsgesellschaft und Nutzer über die Höhe der angemessenen Vergütung (S. 282). Der Bericht beanstandet zu Recht, dass sich die nach § 11 Abs. 2 UrhWG vorgesehene Hinterlegungspflicht derzeit nicht auf gesetzliche Vergütungsansprüche bezieht. Insbesondere nach der seit 1.1.2008 geltenden Rechtslage befinden sich die Verwertungsgesellschaften im Bereich der Vergütungsansprüche für private Vervielfältigung nach § 54 UrhG gegenüber den Vergütungsschuldnern im Nachteil, da diese während der zum Teil Jahre dauernden Auseinandersetzungen über die Vergütungshöhe derzeit keinerlei Zahlung leisten müssen.

Die GEMA unterstützt deshalb ausdrücklich die Forderung nach Schaffung einer dem § 11 Abs. 2 UrhWG vergleichbaren Regelung für gesetzliche Vergütungsansprüche (Handlungsempfehlung C 11).

2. Die Binnenstruktur der GEMA

Die Kommission empfiehlt den Verwertungsgesellschaften, die umfassende Repräsentanz aller Wahrnehmungsberechtigten, die an der Wertschöpfung tatsächlich beteiligt sind, in den entscheidungserheblichen Gremien, besonders bei der Verteilung, sicherzustellen (Handlungsempfehlung C 7).

Bei der GEMA ist damit die Binnenstruktur angesprochen, d.h. die Differenzierung der Mitgliedschaft in angeschlossene, außerordentliche und ordentliche Mitglieder.

Am 01.10.2008 hatte die GEMA insgesamt 62.971 Mitglieder, davon waren:

a) ordentliche Mitglieder:	3.268	(= 5,2 %)
b) außerordentliche Mitglieder:	6.383	(= 10,1 %)
c) angeschlossene Mitglieder:	53.320	(= 84,7 %)

Die ordentliche Mitgliedschaft kann nach fünf Jahren der außerordentlichen Mitgliedschaft erworben werden, wenn ein Urheber, d.h. ein Komponist oder Textdichter, in fünf aufeinander folgenden Jahren ein Mindestaufkommen von insgesamt € 30.000,- und zudem in vier aufeinander folgenden Jahren ein Mindestaufkommen von jährlich € 1.800,- von der GEMA bezogen hat. Musikverleger müssen in fünf aufeinander folgenden Jahren mindestens ein Aufkommen von

insgesamt € 75.000,- und in vier aufeinander folgenden Jahren ein Mindestaufkommen von jährlich € 4.500,- von der GEMA bezogen haben und im Handelsregister eingetragen sein, um die ordentliche Mitgliedschaft zu erlangen. Für Urheber und Musikverleger der Sparte E verringern sich diese Beträge um jeweils 1/3.

Angeschlossenes Mitglied der GEMA kann als Urheber grundsätzlich jeder werden, ohne besondere Voraussetzungen zu erfüllen. Für die Aufnahme eines Musikverlages als angeschlossenes Mitglied ist allerdings der Nachweis einer musikverlegerischen Tätigkeit die Voraussetzung.

Um außerordentliches Mitglied der GEMA zu werden, müssen Urheber (Komponisten und Textdichter) fünf selbst geschaffene Musikstücke bzw. Texte nachweisen, die bereits öffentlich aufgeführt, gesendet oder auf Ton- bzw. Bildtonträger vervielfältigt und verbreitet wurden. Musikverlage müssen den Umfang ihrer verlegerischen Tätigkeit durch Belegexemplare nachweisen.

Diese Differenzierung hat keinerlei Auswirkungen bei der Rechtswahrnehmung; hier werden angeschlossene, außerordentliche und ordentliche Mitglieder gleich behandelt. So erhält z.B. ein angeschlossenes sowie außerordentliches Mitglied für eine bestimmte Werknutzung selbstverständlich Tantiemen in gleicher Höhe wie ein ordentliches Mitglied. Auch die kulturellen Fördermaßnahmen im Rahmen der Wertung stehen allen gleichermaßen offen.

Bei der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung der GEMA haben nur die ordentlichen Mitglieder Zugang und Stimmrecht. Die angeschlossenen und außerordentlichen Mitglieder sowie die Rechtsnachfolger werden hier durch 34 Delegierte vertreten. In der GEMA-Mitgliederversammlung stehen diesen Delegierten alle Rechte der ordentlichen Mitglieder zu, mit Ausnahme des passiven Wahlrechts. In Verbindung mit jeder Mitgliederversammlung findet jährlich eine Versammlung der angeschlossenen und außerordentlichen Mitglieder statt. Hier stellt der Vorstand den Geschäftsbericht vor und steht für Auskünfte zur Verfügung.

Die Unterscheidung zwischen angeschlossenen oder außerordentlichen Mitgliedern auf der einen Seite und ordentlichen Mitgliedern auf der anderen Seite ist begründet in der Tatsache, dass Urheber mit regelmäßig genutztem Repertoire, die das wirtschaftliche

Fundament der GEMA bilden, eine relativ kleine Zahl ausmachen, während die Urheber, deren Repertoire nur gelegentlich genutzt wird, zahlenmäßig überwiegen. Die ordentlichen Mitglieder, die den Großteil des wirtschaftlich relevanten Repertoires in die GEMA einbringen, sollen bei der Entscheidungsbildung nicht durch die Vielzahl der außerordentlichen oder angeschlossenen Mitglieder dominiert werden.

So waren die ordentlichen Mitglieder beispielsweise im Jahr 2006 am wirtschaftlichen Ergebnis mit 61,5 % beteiligt; alle anderen (angeschlossene und außerordentliche Mitglieder sowie Rechtsnachfolger) mit 38,5 %. Dieses Verhältnis ist über die Jahre hinweg im Wesentlichen konstant, wie die nachfolgende Aufstellung über die prozentuale Beteiligung der ordentlichen Mitglieder einerseits sowie der angeschlossenen oder außerordentlichen Mitglieder andererseits an der auf alle GEMA-Mitglieder entfallenden Verteilungssumme für die Jahre 1996-2006 verdeutlicht:

	Ordentliche Mitglieder	Außerordentliche und angeschlossene Mitglieder sowie Rechtsnachfolger
1996	58,92 %	41,08 %
1997	58,27 %	41,73 %
1998	58,72 %	41,28 %
1999	57,59 %	42,41 %
2000	57,68 %	42,32 %
2001	58,39 %	41,61 %
2002	62,77 %	37,23 %
2003	58,76 %	41,24 %
2004	62,91 %	37,09 %
2005	62,34 %	37,66 %
2006	61,50 %	38,50 %

Dieser prozentuale Vergleich scheint auf den ersten Blick eine hohe Beteiligung der angeschlossenen oder außerordentlichen Mitglieder zu belegen. Hier muss aber die zahlenmäßige Größe der verschiedenen Gruppen mit herangezogen werden: Ein ordentliches GEMA-Mitglied hatte somit durchschnittlich einen Anteil von ca. € 66.000,- am wirtschaftlichen Ergebnis 2006.

Eine Vielzahl der angeschlossenen und außerordentlichen Mitglieder verfügt über gar keine bzw. äußerst geringfügige GEMA-Erträge:

Anzahl der Mitglieder mit Ausschüttungen von € 0 - € 25,56 (Höhe des Mitgliedsbeitrags) im Jahr 2007	
angeschlossene und außerordentliche Mitglieder sowie Rechtsnachfolger	29.178 (48,9 % dieser Gruppe)
ordentliche Mitglieder	25 (0,7 % dieser Gruppe)

Anzahl der Mitglieder mit Ausschüttungen von € 25,56 - € 1.000 im Jahr 2007	
angeschlossene und außerordentliche Mitglieder sowie Rechtsnachfolger	22.173 (37,1 %)
ordentliche Mitglieder	277 (8,5 %)

Anzahl der Mitglieder mit Ausschüttungen von € 1.001 - € 20.000 im Jahr 2007	
angeschlossene und außerordentliche Mitglieder sowie Rechtsnachfolger	8.391 (14,0 %)
ordentliche Mitglieder	1.480 (45,2 %)

Da die GEMA konkrete Werknutzungen wie z.B. Aufführungen, Sendungen oder Vervielfältigungen vergütet, ist es ausschließlich der wirtschaftliche Erfolg der eigenen Musik, der zur ordentlichen Mitgliedschaft führt.

Im Übrigen sind nach dem ausdrücklichen und in der Gesetzesbegründung zum UrhWG 1965 niedergeschriebenen Willen des Gesetzgebers nicht alle Berechtigten einer Verwertungsgesellschaft gleichermaßen an der Entscheidung über die Belange der Verwertungsgesellschaft zu beteiligen. Gemäß § 6 Abs. 2 UrhWG ist zur angemessenen Wahrung der Belange der Berechtigten, die nicht als Mitglieder der Verwertungsgesellschaft aufgenommen werden, eine gemeinsame Vertretung zu bilden.

Über die Erhöhung der Anzahl der Delegierten der angeschlossenen oder außerordentlichen Mitglieder wird in der GEMA immer wieder diskutiert. In diesem Zusammenhang wäre es wichtig, einen Weg zu finden, der sicherstellt, dass die jeweiligen Delegierten über ein Mindestmaß an beruflicher und wirtschaftlicher Bedeutung als Komponist, Textdichter und Musikverleger verfügen. So versteht die GEMA auch die Empfehlung der Kommission, die Repräsentanz all jener

Wahrnehmungsberechtigten sicherzustellen, die an der Wertschöpfung tatsächlich beteiligt sind.

3. CELAS, Option3

Der Bericht befasst sich an mehreren Stellen mit der Online-Empfehlung der Kommission vom 18.10.2005 sowie deren Umsetzung durch die GEMA in Gestalt von CELAS:

Der Bericht sieht die Zusammenarbeit zwischen CELAS und der GEMA als problematisch an.

Durch den mit der GEMA abgeschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrag werde CELAS - obwohl es sich bei dieser nicht um eine Verwertungsgesellschaft handle - der Zugang zu den Daten der GEMA eröffnet, ohne die die Tätigkeit von CELAS von vornherein zum Scheitern verurteilt wäre (S. 279). Die eigens für CELAS bzw. den Musikverlag EMI errichtete Struktur führe im Ergebnis zu einer wirtschaftlichen Privilegierung von EMI gegenüber den übrigen von der GEMA vertretenen Rechteinhabern, da die Vorteile der kollektiven und der individuellen Rechtewahrnehmung kombiniert würden. Der Bericht sieht die Gefahr, dass die großen Musikverlage ihr Repertoire zunächst den Verwertungsgesellschaften und der kollektiven Rechtewahrnehmung entziehen, um es ihnen anschließend erneut, jedoch unter individuellen Vorgaben zur Tarifhöhe, wieder zur Wahrnehmung zu übertragen (Kapitel 4.3.4, „Europäische Perspektive“, S. 278 - 279).

Dementsprechend empfiehlt die Enquete-Kommission der Bundesregierung, sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass die Empfehlung der EU-Kommission vom 18.10.2005 über „die länderübergreifende kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für Online-Musikdienste benötigt werden“ nicht weiter verfolgt wird. Die Bundesregierung sollte dabei die besonderen sozialen und kulturellen Leistungen der Verwertungsgesellschaften in der Diskussion betonen. Dem aner kennenswerten Bedürfnis der Nutzerseite, an jedem Ort in Europa europaweite Lizenzen erwerben zu können, solle durch eine Realisierung der „Option 2“, also einem Geflecht von Gegenseitigkeitsverträgen, genügt werden (Handlungsempfehlung C 2).

Ferner empfiehlt die Enquete-Kommission dem Deutschen Bundestag, den Verwertungsgesellschaften gesetzlich zu untersagen, als Inkassounternehmen für kom-

merzielle Unternehmen tätig zu werden, die auch als Berechtigte dieser Verwertungsgesellschaften qualifiziert wären (Handlungsempfehlung C 3).

Eine Bewertung der Zusammenarbeit zwischen GEMA und CELAS kann nicht ohne Berücksichtigung der tatsächlichen Veränderungen erfolgen, die sich als Folge der Online-Empfehlung der Kommission vom 18.10.2005 für die Option 3 ergeben haben. Diese Empfehlung der EU-Kommission führt die Grundsätze und Maßstäbe der GEMA-Kategorienentscheidung der Kommission vom 02.06.1971 fort. Wie in der dortigen Entscheidung hat der Rechteinhaber nach der Empfehlung für Option 3 die Möglichkeit, die Wahrnehmung bestimmter Rechte (aller Online-Rechte, die zum Betrieb legaler Online-Musikdienste notwendig sind) in einem territorialen Umfang seiner Wahl einer (Verwertungs-)Gesellschaft seiner Wahl anzuvertrauen. Diese Wahlfreiheit ist dem Urheberrecht immanent und findet sowohl in der GEMA-Kategorienentscheidung von 1971 als auch der Empfehlung für Option 3 lediglich eine Beschreibung ihrer dogmatischen Rahmenbedingungen. Auf dieser Grundlage haben sich insbesondere die Major-Verlage als Inhaber der mechanischen Rechte am angloamerikanischen Repertoire, aber inzwischen auch über 500 englische Verlage, für die pan-europäische, zentrale Wahrnehmung ihres Online-Repertoires entschieden.

Durch die digitalen Entwicklungen im Medienbereich ist eine Marktveränderung eingetreten, die ebenso wenig von der GEMA wie vom deutschen Gesetzgeber zu beeinflussen war. Dieser Marktveränderung konnte sich die GEMA als größte europäische Verwertungsgesellschaft nicht entziehen. Indem sich die GEMA im Rahmen von CELAS das angloamerikanische mechanische Repertoire des EMI-Musikverlages und im Rahmen von PAECOL nunmehr auch das angloamerikanische mechanische Repertoire von SONY sichern konnte, verfügt die GEMA trotz der eingetretenen Veränderungen – u. a. wurden der GEMA das angloamerikanische mechanische Repertoire der Verlage Universal, Warner und Peer entzogen und anderen europäischen Verwertungsgesellschaften für die pan-europäische Lizenzierung zur alleinigen Wahrnehmung übertragen – weiterhin über ein attraktives Repertoire im Online-Bereich, das sowohl nationalen als auch ausländischen Online-Nutzern angeboten werden kann. Die GEMA behält auf diese Weise entscheidenden Einfluss auf die nähere Ausgestaltung der Rechtevergabe im zukunfts-trächtigen Online-Bereich und stellt gleichzeitig sicher,

dass in diesem auch das originäre GEMA-Repertoire, d.h. also das Repertoire der deutschen Komponisten und Textdichter, weiterhin zu angemessenen Bedingungen vergeben werden kann.

Die von der Enquete-Kommission favorisierte „Option 2“ stellt zu dem derzeitigen Vorgehen keine Alternative dar. Nach dieser Option würden alle europäischen Verwertungsgesellschaften um den Abschluss pan-europäischer Lizenzen mit den europäischen Online-Musikdienste-Anbietern konkurrieren. Ein solcher Wettbewerb um Nutzer hätte unweigerlich einen Rückgang der urheberrechtlichen Vergütungen zur Folge, da der jeweilige Lizenznehmer, insbesondere aber Musikdienste-Anbieter mit Marktmacht, stets mit dem günstigsten Anbieter abschließen würde. Dies würde bereits mittelfristig zu einer weiteren Entwertung der Urheberrechte im Online-Bereich führen. Die Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit, beispielsweise der pan-europäische Lizenzvertrag zwischen der niederländischen Verwertungsgesellschaft BUMA STEMRA und dem U.S.-amerikanischen Musikanbieter eMusic, bestätigen diese Einschätzung. Die BUMA STEMRA hatte mit eMusic Vergütungsbedingungen vereinbart, die die in den einzelnen europäischen Ländern jeweils geltenden Tarife deutlich unterschritten.

Das System der „Option 2“, nach dem sämtliche Rechte auf nicht ausschließlicher Basis für alle Gesellschaften erhältlich sein sollen, wäre darüber hinaus ineffizient und würde erhöhte administrative Kosten mit sich bringen, da mehrere Gesellschaften gegenüber den selben Nutzern um die Vergabe von Lizenzen für das selbe Repertoire konkurrieren würden: Alle Gesellschaften müssten – obwohl letztlich nur eine dieser Gesellschaften die Lizenzen für das betreffende Repertoire an den Nutzer vergeben würde – deutlich erhöhte Verwaltungskapazitäten und IT-Ressourcen vorhalten, um am Markt teilnehmen und bestehen zu können. Dies wäre wiederum mit erheblich höheren Kosten verbunden, die zu Lasten der Vergütung der Rechteinhaber und der Kulturförderung in Abzug gebracht werden müssten.

Soweit den Verwertungsgesellschaften gemäß der Handlungsempfehlung C 3 untersagt werden soll, im Rahmen der Option 3 tätig zu werden, stünde dies aus Sicht der GEMA weder im Einklang mit anerkannten Grundsätzen des Urheberrechts noch im Interesse der Gesamtheit der Rechteinhaber, insbesondere der GEMA-Mitglieder.

Diese Handlungsempfehlung verkennt außerdem den Selbstverwaltungscharakter der von den Rechteinhabern und Verlagen gegründeten Verwertungsgesellschaften. Die Abwägung und Entscheidung, das Inkasso auch für andere Rechteinhaber durchzuführen, sollte der Gesamtheit der in einer Verwertungsgesellschaft zusammengeschlossenen Berechtigten überlassen bleiben, die in der Regel durch den Aufsichtsrat vertreten wird.

Im Übrigen darf die GEMA in ihrem von der EU-Kommission verordneten europäischen Wettbewerb um Rechteinhaber nicht benachteiligt werden, da dies zu einer Schwächung der kollektiven Rechtswahrnehmung auch in Deutschland führen würde. Das bereits heute bestehende Ungleichgewicht der Kräfte zwischen Verwertungsgesellschaften und Nutzern würde sich durch derartige gesetzliche Maßnahmen weiter zu Lasten der Urheber verschieben.

So würde die „Option 2“ die GEMA dazu nötigen, ihre Rechte auf nicht ausschließlicher Basis allen Gesellschaften über das Netzwerk der Gegenseitigkeitsverträge gleichzeitig zur Verfügung zu stellen und damit vermeintlich gleiche Bedingungen für alle zu schaffen, während sie auf der anderen Seite durch die Rahmenbedingungen des deutschen Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes im Vergleich zu vielen anderen europäischen Gesellschaften in ein deutlich engeres Korsett bei der Lizenzvergabe gezwängt wäre. Zu nennen ist hier insbesondere der Abschlusszwang gemäß § 11 UrhWG. Dieser würde die GEMA im europäischen Vergleich Wettbewerbsverzerrungen aussetzen, die sie bei der Vergabe von Lizenzen im Bestreben, die Werthaltigkeit der urheberrechtlichen Nutzungsrechte im digitalen Umfeld zu sichern, gegenüber anderen europäischen Gesellschaften benachteiligen würde.

Vor dem Hintergrund der sowohl qualitativ als auch inhaltlich unterschiedlichen und zum Teil widersprüchlichen Rechtsinstrumentarien der Europäischen Kommission zur Lizenzierung von Musikrechten im Online-Bereich, welche bei Rechteinhabern und Nutzern zu großer Verwirrung und Rechtsunsicherheit geführt haben, schließt sich die GEMA der Forderung des Europäischen Parlaments nach einer Richtlinie als sicherem Rechtsrahmen für Verwertungsgesellschaften an.

Abschließend sei an dieser Stelle auch noch ein Hinweis zu der Annahme der Enquete-Kommission gestattet, die CELAS sei ohne den Zugang zu Werkdaten der

GEMA hinsichtlich eines aktiven Geschäftsbetriebes ...von vorneherein zum Scheitern... verurteilt.

Insoweit ist anzumerken, dass die Werkdaten den jeweiligen europäischen Verwertungsgesellschaften allein von den Urhebern und den Musikverlagen zur Verfügung gestellt werden. Insbesondere hinsichtlich des angloamerikanischen mechanischen Repertoires der EMI Music Publishing Europe Ltd. werden die dieses Repertoire betreffenden Werkdaten von der EMI Music Publishing Europe Ltd. der CELAS zur Verfügung gestellt. Die CELAS nutzt somit im Ergebnis keine spezifischen Datenbestände der GEMA, sondern Daten des Rechteinhabers. Auch die GEMA-Werkdokumentation basiert auf Werkdaten, die das jeweilige Mitglied der GEMA zur Verfügung stellt.

Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die CELAS über eine **eigene** Werkdatenbank verfügt, welche alle notwendigen Werkdaten im Hinblick auf das Repertoire der EMI Music Publishing Europe Ltd. enthält. Die CELAS stellt insoweit einen Abgleich der Werkdaten mit den Werkdatenbanken von Verwertungsgesellschaften sicher, so auch mit der GEMA, um zum einen ein in Betracht kommendes Doppelinkasso zu vermeiden und zum anderen sicherzustellen, dass die Rechte am Repertoire korrekt mit den von dritten Autoren und Verlagen gehaltenen Werken abgeglichen werden können. Grund hierfür ist, dass die CELAS nur die Vervielfältigungsrechte an angloamerikanischen Musikwerken der EMI Music Publishing Europe Ltd. lizenziert, nicht hingegen Werkbeteiligungen von Drittautorenn oder Drittverlagen, bei welchen die Lizenzierung durch die jeweilig zuständige Verwertungsgesellschaft zu veranlassen ist.

Im Zusammenhang mit der Erörterung der Online-Empfehlung stehen auch die Ausführungen des Berichts in Kapitel 4.3.4 zur Transparenz bei Gegenseitigkeitsverträgen. Der Bericht stellt fest, dass Verwertungsgesellschaften unter verschiedenen Gesichtspunkten einem Transparenzgebot unterliegen. Für den Bereich der Gegenseitigkeitsverträge wird ausgeführt, dass die gebotene Transparenz nicht in erforderlicher Weise praktiziert wird, d.h., *dass Inhalt und Durchführung der Gegenseitigkeitsverträge nicht ausreichend der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden* (S. 280). Dem entspricht die Handlungsempfehlung C 4.

Nach Auffassung der GEMA wird dem Transparenzgebot im Bereich der Gegenseitigkeitsverträge für den

Bereich der kollektiven Wahrnehmung von Musik dadurch genügt, dass die Dachverbände CISAC und BIEM Musterverträge erarbeitet haben, die veröffentlicht wurden. Dies sind zum Beispiel der **Mustervertrag im EU-Bereich für das Aufführungs- und Senderecht gem. CISAC-Standardvertrag**, abgedruckt im GEMA-Jahrbuch 2007/2008, S. 239 ff., und der **Mustervertrag im EU-Bereich für das Vervielfältigungsrecht gem. BIEM-Standardvertrag**, abgedruckt im GEMA-Jahrbuch 2007/2008, S. 249 ff. Die auf dieser Grundlage zwischen den Verwertungsgesellschaften geschlossenen Verträge weichen in der Praxis regelmäßig nur in Nebenbedingungen von den veröffentlichten Mustern ab.

Eine Veröffentlichung sämtlicher Einzel-Verträge könnte hingegen auch wettbewerbsrechtliche Probleme mit sich bringen.

4. Tarife im Außendienst der GEMA

4.1. Lizenzierung von Live-Musikveranstaltungen

Pauschaltarife der GEMA

Der Bericht setzt sich sowohl in Kapitel 3.3.1. (Bürgerschaftliches Engagement in der Kultur) als auch in Kapitel 4.3.4. (Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten) mit der Praxis der GEMA bei der Abrechnung von Live-Musikveranstaltungen auseinander.

Der Bericht stellt richtigerweise fest, dass bei der Berechnung der Vergütung teilweise nicht auf die tatsächliche Zahl der Besucher abgestellt wird, sondern auf die Anzahl der zur Verfügung stehenden Sitzplätze (S. 281).

Ein Großteil der GEMA-Tarife im Wiedergaberecht sieht eine **pauschale** Berechnung der Vergütung vor. Parameter zur Ermittlung der Vergütungen sind (neben anderen Bezugsgrößen) z.B. das von Besuchern zu zahlende Eintrittsentgelt sowie die Größe des Veranstaltungsraums in Quadratmetern oder die Anzahl der Sitzplätze.

Diese Tarifkriterien und die Höhe der Tarifbeträge werden nicht einseitig von der GEMA aufgestellt, sondern sind das Ergebnis von Verhandlungen, welche die GEMA mit jeweils relevanten Nutzervereinigungen (z.B. dem Deutschen Hotel- und Gaststättenverband) führt.

Im Regelfall liefern diese vereinbarten Tarifparameter hinreichende Anhaltspunkte für die durch die Verwertung des GEMA-Repertoires erzielten geldwerten Vorteile des Veranstalters.

Darüber hinaus gibt die **pauschale** Berechnung den Musiknutzern bereits bei der Planung der Veranstaltungen die Möglichkeit einer verlässlichen Kalkulation der anfallenden Vergütungen.

Der Berechnung der Vergütung auf Grundlage der tatsächlichen Besucherzahl steht in erster Linie entgegen, dass die Besucherzahl bei Veranstaltungen, für die kein Eintrittsgeld erhoben wird, im Regelfall nicht genau feststellbar ist (so ausdrücklich die Spruchpraxis der Schiedsstelle für Musiknutzungen anlässlich der Durchführung von Straßen- und Stadtfesten). Aber auch soweit eine solche Möglichkeit besteht, wäre der GEMA eine effektive Kontrolle entsprechender Angaben des Veranstalters nur mit hohem Aufwand möglich, so dass die pauschale Anknüpfung an die Anzahl der Sitzplätze auch dazu dient, den Verwaltungsaufwand der GEMA möglichst gering zu halten.

Sollte allerdings die pauschal errechnete Vergütung im konkreten Einzelfall unangemessen hoch sein, so kann der Nutzer auf der Grundlage der so genannten Härtefallnachlassregelung eine Herabsetzung verlangen, bei der auch die tatsächliche Besucherzahl einer Veranstaltung berücksichtigt wird.

Tarifübersicht 2009

Für Veranstaltungen
Tarifauszug für Veranstaltungen mit Unterhaltungs- und Tanzmusik
Vergütung je Veranstaltung mit Live-Musik*

Größe des Veranstaltungsraums in qm	Eintrittsentgelt oder sonstiges Entgelt					
	ab 1,00 €	1,50 €	2,00 €	3,00 €	4,00 €	5,00 €
100 qm	21,50	29,00	46,00	62,70	78,90	84,90
133 qm	24,50	46,00	69,00	93,40	115,00	127,10
200 qm	34,50	63,40	97,20	134,80	153,80	171,40
266 qm	49,70	81,10	123,20	157,60	189,10	218,80
333 qm	63,40	96,00	146,30	189,10	228,00	264,30
400 qm	78,20	114,70	173,70	223,80	265,50	312,20
467 qm	97,20	134,60	205,00	282,40	316,70	363,80
533 qm	114,70	155,50	234,20	298,80	369,90	423,90
600 qm	134,60	175,50	253,80	353,80	417,40	485,90
667 qm	154,60	196,00	282,40	382,40	457,40	525,90
733 qm	174,60	216,00	311,00	412,40	487,40	555,90
800 qm	194,60	236,00	339,60	437,40	517,40	585,90
867 qm	214,60	256,00	368,20	462,40	547,40	615,90
933 qm	234,60	276,00	396,80	487,40	577,40	645,90
1000 qm	254,60	296,00	425,40	512,40	607,40	675,90
1067 qm	274,60	316,00	454,00	537,40	637,40	705,90
1133 qm	294,60	336,00	482,60	562,40	667,40	735,90
1200 qm	314,60	356,00	511,20	587,40	697,40	765,90
1267 qm	334,60	376,00	539,80	612,40	727,40	795,90
1333 qm	354,60	396,00	568,40	637,40	757,40	825,90
1400 qm	374,60	416,00	597,00	662,40	787,40	855,90
1467 qm	394,60	436,00	625,60	687,40	817,40	885,90
1533 qm	414,60	456,00	654,20	712,40	847,40	915,90
1600 qm	434,60	476,00	682,80	737,40	877,40	945,90
1667 qm	454,60	496,00	711,40	762,40	907,40	975,90
1733 qm	474,60	516,00	740,00	787,40	937,40	1005,90
1800 qm	494,60	536,00	768,60	812,40	967,40	1035,90
1867 qm	514,60	556,00	797,20	837,40	997,40	1065,90
1933 qm	534,60	576,00	825,80	862,40	1027,40	1095,90
2000 qm	554,60	596,00	854,40	887,40	1057,40	1125,90
2067 qm	574,60	616,00	883,00	912,40	1087,40	1155,90
2133 qm	594,60	636,00	911,60	937,40	1117,40	1185,90
2200 qm	614,60	656,00	940,20	962,40	1147,40	1215,90
2267 qm	634,60	676,00	968,80	987,40	1177,40	1245,90
2333 qm	654,60	696,00	997,40	1012,40	1207,40	1275,90
2400 qm	674,60	716,00	1026,00	1037,40	1237,40	1305,90
2467 qm	694,60	736,00	1054,60	1062,40	1267,40	1335,90
2533 qm	714,60	756,00	1083,20	1087,40	1297,40	1365,90
2600 qm	734,60	776,00	1111,80	1112,40	1327,40	1395,90
2667 qm	754,60	796,00	1140,40	1137,40	1357,40	1425,90
2733 qm	774,60	816,00	1169,00	1162,40	1387,40	1455,90
2800 qm	794,60	836,00	1197,60	1187,40	1417,40	1485,90
2867 qm	814,60	856,00	1226,20	1212,40	1447,40	1515,90
2933 qm	834,60	876,00	1254,80	1237,40	1477,40	1545,90
3000 qm	854,60	896,00	1283,40	1262,40	1507,40	1575,90
3067 qm	874,60	916,00	1312,00	1287,40	1537,40	1605,90
3133 qm	894,60	936,00	1340,60	1312,40	1567,40	1635,90
3200 qm	914,60	956,00	1369,20	1337,40	1597,40	1665,90
3267 qm	934,60	976,00	1397,80	1362,40	1627,40	1695,90
3333 qm	954,60	996,00	1426,40	1387,40	1657,40	1725,90
3400 qm	974,60	1016,00	1455,00	1412,40	1687,40	1755,90
3467 qm	994,60	1036,00	1483,60	1437,40	1717,40	1785,90
3533 qm	1014,60	1056,00	1512,20	1462,40	1747,40	1815,90
3600 qm	1034,60	1076,00	1540,80	1487,40	1777,40	1845,90
3667 qm	1054,60	1096,00	1569,40	1512,40	1807,40	1875,90
3733 qm	1074,60	1116,00	1598,00	1537,40	1837,40	1905,90
3800 qm	1094,60	1136,00	1626,60	1562,40	1867,40	1935,90
3867 qm	1114,60	1156,00	1655,20	1587,40	1897,40	1965,90
3933 qm	1134,60	1176,00	1683,80	1612,40	1927,40	1995,90
4000 qm	1154,60	1196,00	1712,40	1637,40	1957,40	2025,90
4067 qm	1174,60	1216,00	1741,00	1662,40	1987,40	2055,90
4133 qm	1194,60	1236,00	1769,60	1687,40	2017,40	2085,90
4200 qm	1214,60	1256,00	1798,20	1712,40	2047,40	2115,90
4267 qm	1234,60	1276,00	1826,80	1737,40	2077,40	2145,90
4333 qm	1254,60	1296,00	1855,40	1762,40	2107,40	2175,90
4400 qm	1274,60	1316,00	1884,00	1787,40	2137,40	2205,90
4467 qm	1294,60	1336,00	1912,60	1812,40	2167,40	2235,90
4533 qm	1314,60	1356,00	1941,20	1837,40	2197,40	2265,90
4600 qm	1334,60	1376,00	1969,80	1862,40	2227,40	2295,90
4667 qm	1354,60	1396,00	1998,40	1887,40	2257,40	2325,90
4733 qm	1374,60	1416,00	2027,00	1912,40	2287,40	2355,90
4800 qm	1394,60	1436,00	2055,60	1937,40	2317,40	2385,90
4867 qm	1414,60	1456,00	2084,20	1962,40	2347,40	2415,90
4933 qm	1434,60	1476,00	2112,80	1987,40	2377,40	2445,90
5000 qm	1454,60	1496,00	2141,40	2012,40	2407,40	2475,90
5067 qm	1474,60	1516,00	2170,00	2037,40	2437,40	2505,90
5133 qm	1494,60	1536,00	2198,60	2062,40	2467,40	2535,90
5200 qm	1514,60	1556,00	2227,20	2087,40	2497,40	2565,90
5267 qm	1534,60	1576,00	2255,80	2112,40	2527,40	2595,90
5333 qm	1554,60	1596,00	2284,40	2137,40	2557,40	2625,90
5400 qm	1574,60	1616,00	2313,00	2162,40	2587,40	2655,90
5467 qm	1594,60	1636,00	2341,60	2187,40	2617,40	2685,90
5533 qm	1614,60	1656,00	2370,20	2212,40	2647,40	2715,90
5600 qm	1634,60	1676,00	2398,80	2237,40	2677,40	2745,90
5667 qm	1654,60	1696,00	2427,40	2262,40	2707,40	2775,90
5733 qm	1674,60	1716,00	2456,00	2287,40	2737,40	2805,90
5800 qm	1694,60	1736,00	2484,60	2312,40	2767,40	2835,90
5867 qm	1714,60	1756,00	2513,20	2337,40	2797,40	2865,90
5933 qm	1734,60	1776,00	2541,80	2362,40	2827,40	2895,90
6000 qm	1754,60	1796,00	2570,40	2387,40	2857,40	2925,90
6067 qm	1774,60	1816,00	2599,00	2412,40	2887,40	2955,90
6133 qm	1794,60	1836,00	2627,60	2437,40	2917,40	2985,90
6200 qm	1814,60	1856,00	2656,20	2462,40	2947,40	3015,90
6267 qm	1834,60	1876,00	2684,80	2487,40	2977,40	3045,90
6333 qm	1854,60	1896,00	2713,40	2512,40	3007,40	3075,90
6400 qm	1874,60	1916,00	2742,00	2537,40	3037,40	3105,90
6467 qm	1894,60	1936,00	2770,60	2562,40	3067,40	3135,90
6533 qm	1914,60	1956,00	2799,20	2587,40	3097,40	3165,90
6600 qm	1934,60	1976,00	2827,80	2612,40	3127,40	3195,90
6667 qm	1954,60	1996,00	2856,40	2637,40	3157,40	3225,90
6733 qm	1974,60	2016,00	2885,00	2662,40	3187,40	3255,90
6800 qm	1994,60	2036,00	2913,60	2687,40	3217,40	3285,90
6867 qm	2014,60	2056,00	2942,20	2712,40	3247,40	3315,90
6933 qm	2034,60	2076,00	2970,80	2737,40	3277,40	3345,90
7000 qm	2054,60	2096,00	2999,40	2762,40	3307,40	3375,90
7067 qm	2074,60	2116,00	3028,00	2787,40	3337,40	3405,90
7133 qm	2094,60	2136,00	3056,60	2812,40	3367,40	3435,90
7200 qm	2114,60	2156,00	3085,20	2837,40	3397,40	3465,90
7267 qm	2134,60	2176,00	3113,80	2862,40	3427,40	3495,90
7333 qm	2154,60	2196,00	3142,40	2887,40	3457,40	3525,90
7400 qm	2174,60	2216,00	3171,00	2912,40	3487,40	3555,90
7467 qm	2194,60	2236,00	3199,60	2937,40	3517,40	3585,90
7533 qm	2214,60	2256,00	3228,20	2962,40	3547,40	3615,90
7600 qm	2234,60	2276,00	3256,80	2987,40	3577,40	3645,90
7667 qm	2254,60	2296,00				

Die GEMA hat im Jahr 2007 insgesamt rd. 660.000 Einzelveranstaltungen nach den Vergütungssätzen U-VK I (Live-Musik-Veranstaltungen) und M-U I (Tonträger-Veranstaltungen) lizenziert, also rd. 1.800 Veranstaltungen täglich. Tatsächlich vom Veranstalter angemeldet wurden hiervon lediglich rd. 300.000 Veranstaltungen. Um die 360.000 nicht gemeldeten Veranstaltungen zu erfassen, ist die GEMA gezwungen, u. a. intensive Presseauswertungen und Internetrecherchen durchzuführen.

Obwohl für 360.000 Veranstaltungen mit Musiknutzung keine Einwilligung bei der GEMA eingeholt wurde, wurde lediglich bei 79.773 Veranstaltungen der vom BGH zugestandene Schadenersatzanspruch (doppelter Tarifbetrag) in Rechnung gestellt. Der in Rechnung gestellte lizenzersetzende Schadenersatzanspruch belief sich im Jahr 2007 auf weniger als EUR 40,00 je nicht angemeldete Veranstaltung.

Gesamtverträge

Im Bericht wird die Empfehlung ausgesprochen, *in der Satzung der GEMA festzulegen, wann und unter welchen Umständen Gesamtverträge abgeschlossen werden können* (Handlungsempfehlung C 10).

Gemäß § 12 UrhWG sind die Verwertungsgesellschaften zum Abschluss von Gesamtverträgen „zu angemessenen Bedingungen“ verpflichtet. Ferner entfällt der Kontrahierungszwang ganz, wenn der Verwertungsgesellschaft der Abschluss eines Gesamtvertrages nicht zuzumuten ist. Dieser doppelten Einschränkung liegt die Erwägung zugrunde, dass die Vorzugsbedingungen, die den Nutzervereinigungen durch einen Gesamtvertrag gewährt werden, nur dort gerechtfertigt sind, wo ihnen ein verringerter Verwaltungs- und Kontrollaufwand der Verwertungsgesellschaft als Gegenleistung gegenübersteht. Sowohl die Angemessenheit als auch die Zumutbarkeit eines Gesamtvertrags muss insoweit im Rahmen einer Abwägung der beiderseitigen Rechte und Pflichten beurteilt werden.

Um der Forderung der Politik nachzukommen, die Voraussetzungen zum Abschluss der Gesamtverträge verständlich und für alle zugänglich zu kommunizieren, wird zukünftig folgender erläuternder Passus im GEMA-Jahrbuch veröffentlicht:

„Gemäß §12 UrhWG ist die GEMA verpflichtet, mit Vereinigungen von Nutzern Gesamtverträge abzuschließen,

soweit ihr dies zumutbar ist. Der Abschluss eines solchen Gesamtvertrages kann insbesondere dann verweigert werden, wenn die Vereinigung eine zu geringe Mitgliederzahl hat. Die Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt bzw. das für Gesamtvertragsverfahren ausschließlich zuständige Oberlandesgericht München hat in der Vergangenheit entschieden, dass der Abschluss eines Gesamtvertrages im Zuständigkeitsbereich der Bezirksdirektionen der GEMA zumindest bei einer Anzahl von 46 Mitgliedern zumutbar ist. Mit Abschluss eines Gesamtvertrages verpflichtet sich die Nutzervereinigung zur Gesamtvertragshilfe (Information und Aufklärungsarbeit bei den Mitgliedern der Vereinigung, Schlichtung bei Streitfällen etc.). Für diese Leistung erhalten die Mitglieder der Vereinigung einen sogenannten Gesamtvertragsnachlass.“

In der Praxis hat sich die GEMA bislang nur in Einzelfällen einem Gesamtvertragsabschluss verweigert, obwohl eine Vielzahl von Gesamtvertragspartnern nur wenige Mitglieder hat oder einen geringen Lizenzumsatz erreicht.

Ferner wird im Bericht ausgeführt, dass Gesamtverträge derzeit nur mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen würden (S. 281). Dies wird als problematisch angesehen, da aufgrund der zeitlichen Abläufe die für ein Jahr geltenden Vergütungen erst zu Beginn des 2. Quartals bekannt gemacht werden.

Es trifft zu, dass die GEMA neue Gesamtverträge derzeit grundsätzlich nur befristet für ein Jahr anbietet, da sie beabsichtigt, die zum Teil seit Jahrzehnten unverändert verwendeten Regelungen an aktuelle Erfordernisse anzupassen. Insbesondere soll damit die Möglichkeit eröffnet werden, die Regelungen über die Einräumung eines Gesamtvertragsnachlasses und die hierfür zu erbringende Gegenleistung des Gesamtvertragspartners (Vertragshilfe) zu überprüfen. Der Abschluss befristeter Verträge erleichtert eine solche Umstellung, da Kündigungen nicht erforderlich sind. Dieses Vorgehen gilt ausschließlich für neu abzuschließende Verträge. Der Vertragsbestand bleibt hiervon unberührt, d.h. diese Verträge beinhalten auch weiterhin Verlängerungsklauseln.

Nicht im Zusammenhang mit dieser Vorgehensweise steht die Frage, zu welchem Zeitpunkt Gesamtvertragspartner und deren Mitglieder von den für sie geltenden Vergütungen Kenntnis erlangen können. Die gesamtvertraglich vereinbarten Tarife werden entsprechend

den Vorgaben des § 13 Abs. 2 UrhWG im Bundesanzeiger veröffentlicht und auf der Homepage der GEMA zeitnah bekannt gemacht.

Es gehört im Rahmen der in den Gesamtverträgen vereinbarten Vertragshilfe zu den Aufgaben der jeweiligen Gesamtvertragspartner, ihre Mitglieder über die mit der GEMA vereinbarten Vergütungssätze zu informieren. Hier muss die GEMA die Gesamtvertragspartner allerdings noch stärker in die Pflicht nehmen.

Ende 2006 bestanden insgesamt 412 Gesamtverträge mit Nutzervereinigungen, deren jeweilige Mitglieder Lizenzumsätze wie folgt erzielt haben:

Umsatzbereich von / bis p. a.	Anzahl Gesamtverträge	gesamter Lizenzumsatz p. a.
0 – 5.000 EUR	127	206.000 EUR
5.000 – 25.000 EUR	100	1.200.000 EUR
25.000 – 100.000 EUR	70	3.474.000 EUR
100.000 – 500.000 EUR	64	16.271.000 EUR
500.000 – 1.000.000 EUR	20	13.384.000 EUR
> 1.000.000 EUR	31	137.448.000 EUR
gesamt	412	171.983.000 EUR

Der gesamte Lizenzumsatz aus diesen Gesamtverträgen lag im Jahr 2006 bei 172 Mio. EUR; der in diesem Betrag enthaltene Nachlass belief sich auf 43 Mio. EUR.

80 % des Lizenzumsatzes (137 Mio. EUR) wurden von 7,5 % der Gesamtvertragspartner (31) erbracht. Eine vollständige Liste der Gesamtvertragspartner ist in Anlage 1 zusammengestellt. Zukünftig wird diese Liste mit Suchfunktionen versehen auf der Homepage der GEMA veröffentlicht.

Tarifentwicklung

Der Bericht führt aus, dass von Seiten kultureller Vereine und Verbände die „Gebührenpolitik“ der GEMA zum Teil kritisch betrachtet werde. So habe sich die Pauschalvergütung für die Aufführung geschützter Werke in den zurückliegenden 20 Jahren in etwa verdoppelt, obwohl der Inflationsausgleich laut Statistischem Bundesamt von 1993 bis 2006 nur bei 45,5% gelegen habe (S. 282). Hieraus wird im Bericht der Schluss gezogen,

dass die Schere zwischen der Inflationsrate und den GEMA-Vergütungen immer weiter auseinander gegangen sei.

Diese Aussage ist nicht zutreffend. Zwar ist nicht auszuschließen, dass es bei einzelnen Tarifen eine über der Inflationsrate liegende Steigerung gegeben haben mag. Für die überwiegende Zahl der Tarife der GEMA gilt dies jedoch nicht. So sind die Grundtarife des Außendienstes der GEMA (z.B. der Tarif U-VK I), nach denen ca. 70 % der Veranstaltungen abgerechnet werden, im Zeitraum von 1993 bis 2006 lediglich um 33,6 % gestiegen. Die Steigerung liegt damit deutlich unterhalb des für diesen Zeitraum genannten Inflationsausgleichs.

4.2. Sozial- und Kulturtarif der GEMA

Der Bericht führt aus, es sei aus Sicht der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände problematisch, dass bei der GEMA für die Mitglieder des Verbandes weitgehend die Veranstaltungstarife gelten, die auch für kommerzielle Konzertveranstalter herangezogen würden. Gleichzeitig wird die Empfehlung ausgesprochen, dass die GEMA bei ihren Abrechnungsmodellen die besondere Situation der gemeinnützigen Strukturen berücksichtigt (Handlungsempfehlung C 9).

Nach Auffassung der GEMA ist der besonderen Situation der gemeinnützigen Strukturen im Bereich der Vergütungen und Tarife bereits in hohem Maße Rechnung getragen. Der Bericht der Enquete-Kommission zeigt der GEMA jedoch, dass dies in der Öffentlichkeit nicht ausreichend bekannt ist.

Um hier eine größtmögliche Transparenz zu erreichen, hat die GEMA mit Veröffentlichung dieser Stellungnahme alle Spezialtarife und Sondernachlässe in diesem Bereich, die im derzeitigen Tarifwerk an verschiedenen Stellen dokumentiert sind, in einem neuen „Sozial- und Kulturtarif“ (siehe Anlage 2) zusammengefasst. Dieser „Sozial- und Kulturtarif“ soll im Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Darüber hinaus wird er auf der Homepage der GEMA in verständlicher und leicht auffindbarer Weise öffentlich zugänglich gemacht werden.

Tarifanwendung bei Kulturvereinen / Bürgerschaftliches Engagement

Unabhängig hiervon hat die GEMA jedoch für die Abbildung der Nutzungen im Bereich der öffentlichen Aufführung von Live-Musik und der mechanischen Wiedergabe (z.B. von Rundfunksendungen oder von Ton- und Bildtonträgern) in ihrem Tarifsysteem unterschiedliche Tarife entwickelt und aufgestellt. Dies soll sicherstellen, dass Besonderheiten wie z.B. gemeinnützige Aspekte berücksichtigt werden können.

Zudem gibt es im Bereich der gemeinnützigen Strukturen Tarifsondernachlässe (wie z.B. für bestimmte Veranstaltungen von Ortsvereinen des Deutschen Roten Kreuzes), aber auch Spezialtarife wie z.B. die Vergütungssätze WR-OKJE für Kinder- und Jugendeinrichtungen.

Weiterhin unterhält die GEMA mit allen großen Verbänden (z.B. Sportbund, Feuerwehrverband, Karnevalsverband, kirchliche Organisationen, Blasmusikverbände und viele mehr) Gesamtverträge, die den angeschlossenen Vereinen weitere Nachlässe sichern (siehe Anlage 1).

Darüber hinaus bestehen mit einer Vielzahl der in der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände zusammengeschlossenen musiktreibenden Vereine Pauschalverträge (siehe Anlage 3), in denen diesen unter anderem das Recht eingeräumt wird, bestimmte und im Einzelnen definierte Musikaufführungen gegen Entrichtung einer Pauschale durchzuführen. Durch Zahlung der Pauschale durch den Verband werden die Verbandsmitglieder in einem im Pauschalvertrag bestimmten Umfang von der Lizenzpflicht freigestellt.

Beispiel:

Mit dem Deutschen Chorverband besteht eine Pauschalvereinbarung, welche für die Sängerkreise, Kreischorverbände oder Chorbezirke, Sängerguppen und Mitgliedsvereine im Deutschen Chorverband abgeschlossen wurde. Für die nachstehend beschriebenen Nutzungen bezahlt der Deutsche Chorverband an die GEMA eine pauschale Vergütung in Höhe von **838.350 EUR netto für das Jahr 2008**. Mit dieser Pauschale sind abgegolten:

(1) Sämtliche Chorveranstaltungen der dem Chorverband mittelbar (etwa als Mitglieder von Einzelverbän-

den) oder unmittelbar angehörenden Verbände und einzelnen Vereine, soweit diese sich der Pauschalvereinbarung angeschlossen haben

(2) Aufführungstantiemen für Musikaufführungen bei weiteren Veranstaltungen des Chorverbandes, seiner Einzelverbände und der diesen angeschlossenen Sängerkreise, Kreischorverbände oder Chorbezirke, Sängerguppen und Mitgliedsvereine, wie z.B. gesellige Veranstaltungen in Räumen von bis zu 150 m² Größe, Weihnachtsfeiern, Theaterabende, Umzugsmusik bei Sängerkreisen oder Jubiläen, Festakte bei offiziellen Gelegenheiten, Freundschaftssingen, Singen auf öffentlichen Plätzen, Wohltätigkeitssingen in Krankenhäusern, Altenheimen oder Vollzugsanstalten, jeweils nach Maßgabe des Vorliegens bestimmter weiterer Voraussetzungen.

Darüber hinaus erhalten die Mitgliedsverbände und deren Mitglieder auf sämtliche weiteren ordnungsgemäß angemeldeten Veranstaltungen den üblichen Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 20 %.

Ähnliche Pauschalverträge bestehen z.B. mit dem Deutschen Olympischen Sportbund DOSB, diversen Blasmusik- und Schützenvereinigungen, Feuerwehrverbänden, Parteien etc.

Bei den nicht von den Pauschalverträgen umfassten Veranstaltungen kann die GEMA in ihren allgemein anzuwendenden Vergütungssätzen keine Unterscheidung dahingehend treffen, ob es sich um einen gewerblichen Veranstalter handelt oder aber um Veranstaltungen, die von ehrenamtlich Tätigen organisiert werden. Entscheidend für die Vergütungshöhe ist gemäß den Vorgaben des § 13 Abs. 3 UrhWG regelmäßig der geldwerte Vorteil, der aus der Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken erzielt wird.

Diese Vorschrift trägt dem urheberrechtlichen Grundsatz Rechnung, nach dem der Urheber angemessen am wirtschaftlichen Nutzen des Werkes zu beteiligen ist. Auszugehen ist dabei in der Regel von den Bruttoeinnahmen des Veranstalters, und diese sind bei der Erhebung von Eintrittsgeldern gleich, egal ob die Veranstaltung von ehrenamtlich Tätigen oder von einem gewerblichen Veranstalter organisiert wird. Auf den Umstand, zu welchem Zweck der verbleibende Erlös vom Veranstalter verwendet wird, können die Vergütungssätze der GEMA dagegen grundsätzlich nicht abstellen, es sei denn, es liegt einer der in § 13 Abs. 3

Satz 4 UrhWG genannten Zwecke vor, wie z.B. bei Benefizveranstaltungen, für die besonders niedrige Vergütungen gelten.

Vergütungsfreie Veranstaltungen gem. § 52 UrhG

Im Bericht der Enquete-Kommission wird festgestellt, dass in der Vergangenheit die Auslegung des Begriffs des „abgegrenzten Personenkreises“ im Sinne von § 52 Abs. 1 UrhG zu Problemen geführt hat. Dies könnte dazu führen, dass der Zweck der Regelung, bestimmte Veranstaltungen von der Vergütungspflicht auszunehmen, nicht erreicht wird (S. 281).

Im Weiteren wird die Empfehlung ausgesprochen, den § 52 Urheberrechtsgesetz so zu fassen, dass die Intention des Gesetzgebers, die Vergütungspflicht für Veranstaltungen der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefangenenbetreuung sowie für Schulveranstaltungen, sofern sie nach ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sind, entfallen zu lassen, eine tatsächliche Umsetzung erfährt (Handlungsempfehlung C 8).

Die GEMA selbst war in der Vergangenheit ständig bestrebt, eine höhere Transparenz im Bereich ihrer Tarife zu erreichen. So werden seit vielen Jahren auf spezielle Kundengruppen zugeschnittene Tarifübersichten zur Verfügung gestellt und die Tarife sowie Tarifübersichten im Internet öffentlich gemacht. Bereits seit einiger Zeit ermöglicht es ein Tariffinder auf der Homepage der GEMA Interessenten, über einen Dialog schnell und einfach den für ihre Musikknutzung passenden Tarif zu finden.

<http://www.gema.de> (Tariffinder anklicken)



Den Hinweis der Enquete-Kommission zur Umsetzung der Bestimmungen aus § 52 UrhG hat die GEMA gern aufgenommen. Der Wortlaut und eine Erläuterung des § 52 UrhG wurden in das Tarifsysteem der GEMA aufgenommen und werden in dem bereits erwähnten neuen „Sozial- und Kulturtarif“ veröffentlicht.

Hinsichtlich der Anwendung des § 52 UrhG muss jedoch weiterhin berücksichtigt werden, dass die Vergütungspflicht erst dann entfällt, wenn – neben der sozialen und erzieherischen Zweckbestimmung der Veranstaltung und des im Gesetz vorgesehenen bestimmt abgegrenzten Personenkreises – bei der Veranstaltung auch kein Eintrittsgeld erhoben wird, die Künstler kein Honorar erhalten und die Veranstaltung nicht dem Erwerbzweck des Veranstalters dient. Diese Bestimmungen führen in der Praxis dazu, dass nur für solche Veranstaltungen die Vergütungspflicht entfällt, bei denen i. d. R. keine geldwerten Vorteile erzielt werden. Die Urheber sollen dadurch nicht schlechter gestellt werden als zum Beispiel die ausübenden Künstler.

Förderung junger Urheber und Autoren von Werken im Bereich der Unterhaltungsmusik

Im intensiven Austausch mit den Abgeordneten des Deutschen Bundestages wurde die schwierige Situation junger Urheber und Autoren von Werken im Bereich der Unterhaltungsmusik thematisiert. Aus verschiedenen Gründen besteht derzeit für die Veranstalter von Live-Konzerten wenig Anreiz, Nachwuchsautoren der Rock-, Pop- und Jazzszene aktiv zu fördern. So wird für Veranstaltungen mit Nachwuchs-Musikautoren, die in der Regel geringe Einnahmen erzielen, der jeweilige GEMA-Tarif in voller Höhe fällig, sobald neben den eigenen Kompositionen auch nur einzelne gecoverte Werke aufgeführt werden. Hinzu kommt, dass oftmals GEMA-Nachlässe für die offene Kinder- und Jugendarbeit sowie die Härtefallnachlassregelung nicht angewendet werden können, weil der Veranstalter die dafür notwendigen Kriterien nicht erfüllt. Als Folge hiervon werden manche Veranstaltungen nicht durchgeführt, so dass Nachwuchs-Musikautoren oft keine Auftrittsmöglichkeiten zur notwendigen Steigerung ihres Bekanntheitsgrades erhalten. Versuchen die jungen Autoren ihre Konzerte selbst zu organisieren, lässt sich die Summe der Kosten meist nicht durch die erzielten Einnahmen decken.

Um dieser Entwicklung entgegen zu wirken, hat die GEMA nachfolgend drei Konzepte zur Förderung von Nachwuchsautoren von Werken im Bereich der Unterhaltungsmusik entwickelt.

Konzept I: Neuer Vergütungssatz für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Spielstätten auf dem Gebiet der musikalischen Nachwuchsarbeit (WR-NWSP)

Dieser neue Tarif richtet sich an Spielstätten mit einer Kapazität bis max. 150 Personen, die weniger bekannten jungen Musikautoren eine Auftrittsmöglichkeit anbieten, von gemeinnützigen Vereinen im Rahmen der Kulturarbeit und im ehrenamtlichen Bereich betrieben werden und ein maximales Eintrittsgeld von EUR 9,00 je Konzert erheben. Der Tarif wird Ende März 2009 als neuer GEMA-Vergütungssatz veröffentlicht (siehe Anlage 4).

Konzept II: Härtefallnachlass-Sonderregelung

Dieses Angebot richtet sich an Spielstätten, die regelmäßig unter die Härtefallnachlassregelung, aber nicht unter den neuen Spielstättentarif (WR-NWSP 2009) fallen. Mit ihnen wird eine Härtefallnachlass-Sonderregelung vertraglich vereinbart, die eine erhebliche administrative Vereinfachung bei der Anwendung der Härtefallnachlassregelung darstellt (siehe Anlage 5).

Konzept III: Veranstaltungskonzept zur Nachwuchsförderung

Dieses Konzept zielt auf die Förderung von Spielstätten, die nach den Tarifbestimmungen keinen Anspruch auf den neuen Spielstättentarif der GEMA (WR-NWSP 2009) hätten, aber neben der Durchführung von Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter gleichzeitig eine aktive Nachwuchsförderung und Kulturarbeit leisten.

Das Konzept soll in einem Pilotprojekt mit 25 Spielstätten in Nordrhein-Westfalen in Kooperation mit dem Landesmusikrat Nordrhein-Westfalen getestet werden.

Die Veranstalter/Spielstätten müssen anhand eines Veranstaltungskonzeptes und Finanzierungsplanes nachweisen, dass sie mit einer bestimmten Anzahl von geplanten Veranstaltungen pro Jahr eine aktive Nach-

wuchsförderung und Kulturarbeit mit Nachwuchs-Musikautoren im Bereich Rock, Pop und Jazz leisten werden. Die Anträge werden beim Landesmusikrat Nordrhein-Westfalen eingereicht, wo im Rahmen eines Auswahlverfahrens von einer unabhängigen Jury darüber entschieden wird. Mit jedem der ausgewählten 25 Veranstalter schließt die GEMA nach dem neuen Spielstättentarif (WR-NWSP 2009) einen Pauschalvertrag für die Laufzeit von einem Jahr.

Nach dem ersten Probejahr werden die Ergebnisse ausgewertet und entschieden, ob sich dieses Veranstaltungskonzept zur Nachwuchsförderung bewährt hat und fortgeführt werden sollte. Nach einer erfolgreichen Testphase könnte dieses Konzept auf das gesamte Bundesgebiet ausgeweitet werden. Das Konzept bedarf noch einer abschließenden Klärung seiner Vereinbarkeit mit den geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen.

5. Aufsicht

Der Bericht der Enquete-Kommission setzt sich in Kapitel 4.3.3. mit der Aufsicht des Deutschen Patent- und Markenamtes (DPMA) über die Verwertungsgesellschaften auseinander. Er stellt unter anderem fest, dass eine wesentlich genauere Prüfung der einzelnen Wahrnehmungsbedingungen durch die staatliche Aufsicht wünschenswert sei. Dies betreffe besonders auch die angemessene Ausgestaltung der Verteilungspläne und Tarife. Gerade weil Verwertungsgesellschaften faktisch eine Monopolstellung einnehmen, sei in diesem Bereich eine dezidierte staatliche Aufsichtstätigkeit erforderlich.

Die Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften wird von der GEMA ausdrücklich begrüßt. Bei einer etwaigen Verstärkung der Aufsicht wäre jedoch zu beachten, dass Verwertungsgesellschaften trotz ihrer Monopolstellung Organisationen sind, die von den Urhebern selbst geschaffen wurden und denen im Rahmen ihrer autonomen Selbstverwaltung Spielräume zugestanden werden müssen. Die GEMA wird durch die Urheber und ihre Verleger selbst gebildet und organisiert. So haben es bereits der Komponist Richard Strauss und seine Mitstreiter, d.h. die Gründer dieser Gesellschaft, im Jahr 1903 festgelegt, und dieses Selbstverwaltungsprinzip, mit dem alle Entscheidungen durch die Mitglieder in demokratischen Abstimmungsverfahren getroffen werden, hat sich über die Zeiten bewährt.

Soweit der Bericht darüber hinaus eine stärkere aufsichtsrechtliche Prüfung der von den Verwertungsgesellschaften aufgestellten Tarife fordert, ist daran zu erinnern, dass die Vergütungsforderungen der Verwertungsgesellschaften im Regelfall auf gesamtvertraglichen Vereinbarungen mit den Verbänden beruhen. Die Tarife werden somit nach partnerschaftlichen Verhandlungen mit den Lizenznehmern aufgestellt. Ohnehin sind die Verwertungsgesellschaften bei der Aufstellung der Tarife nicht frei, sondern an die Vorgaben des UrhWG gebunden. Ob diese Voraussetzungen im Einzelfall eingehalten werden, unterliegt bereits einer umfassenden Überprüfung durch die Schiedsstelle und die ordentlichen Gerichte.

Des Weiteren empfiehlt die Kommission der Aufsichtsbehörde, die Höhe der Verwaltungskosten bei den Verwertungsgesellschaften regelmäßig zu prüfen. (Handlungsempfehlung C 6)

Dazu ist anzumerken, dass der durchschnittliche Kostensatz der GEMA über die Jahre hinweg stabil geblieben ist; leichte Schwankungen sind mit wichtigen Investitionen (z.B. im EDV-Bereich) zu erklären, welche die Zukunftsfähigkeit der GEMA sichern:

Kostensatz der GEMA 1998 – 2007 (in %)

1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
13,8	14,8	14,6	14,5	14,6	14,7	14,4	14,1	13,9	14,2

Mit ihrem Kostensatz steht die GEMA im internationalen europäischen Vergleich sehr gut da:

Kostensätze europäischer Schwestergesellschaften 2006 (in %)

Frankreich	Großbritannien	Niederlande	Belgien	Italien	Schweiz
SACEM	PRS	STEMRA	SABAM	SIAE	SUISA
21,0	18,1	12,2	24,4	17,3	19,6

Es handelt sich bei diesen Zahlen jeweils um durchschnittliche Kostensätze.

Festzuhalten ist, dass die GEMA – anders als verschiedene ausländische Schwestergesellschaften – die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen und Zinserträgen nicht zur Deckung der Kosten verwendet, sondern diese Gel-

der den internen kulturellen und sozialen Unterstützungseinrichtungen zuführt.

Wenn über den Kostensatz der GEMA gesprochen wird, so muss ebenfalls auf die – auch im internationalen Vergleich – besonderen Leistungen hingewiesen werden, die die GEMA für ihre Mitglieder und Kunden erbringt. Dazu einige Beispiele:

- Die GEMA lizenziert und erfasst flächendeckend alle Musikknutzungen, während z.B. in Großbritannien lediglich ausgewählte Musikveranstaltungen und Sender für die Tantiemenabrechnung herangezogen werden. Urheber, deren Werke nicht in den ausgewählten Bereichen gespielt werden, erhalten hier keine Tantiemen.

- Die GEMA unterliegt dem doppelten Kontrahierungszwang gemäß §§ 6 und 11 UrhWG, d.h. sie muss jeden Musikurheber und -verlag als Mitglied aufnehmen und jedem Nutzer die von ihr wahrgenommenen Rechte einräumen, unabhängig z.B. von der wirtschaftlichen Relevanz. Diese Bestimmung ist für die praktische Arbeit der GEMA durchaus nützlich, allerdings kann sie in Einzelfällen zu deutlichen finanziellen Lasten führen, wenn die Kosten höher als die Erträge sind.

- Der Verteilungsplan der GEMA ist europaweit das komplexeste Regelsystem zur Tantiemenverteilung. Dies ist von den Mitgliedern so gewollt und führt zu einer besonders differenzierten und genauen Abrechnung. Zudem sind im Verteilungsplan verschiedene kulturelle Förderregeln eingebaut, so zum Beispiel das Solidarprinzip, das nicht so erfolgreichen Urhebern zugute kommt, oder die Unterstützung bestimmter innovativer Genres, wie z.B. des Jazz oder der zeitgenössischen Musik. Die Komplexität des Verteilungsplanes führt in seiner Umsetzung freilich zu personal- und kostenintensiven Arbeiten.

- Die GEMA hat sich nachhaltig bei der Weiter- und Neuentwicklung ihrer EDV-Systeme engagiert. So wurde ein Datenbanksystem für den Dokumentations- und Abrechnungsbereich entwickelt („DIDAS“), das international als führend angesehen wird und die Servicequalität für Mitglieder nochmals deutlich erhöht hat. Im Bereich der Lizenzierungstätigkeit der GEMA-Bezirksdirektionen wurde eine neue Software eingeführt („AIDA“), die zu weiteren Verbesserungen bei der Kundenbetreuung führt. Diese Aktivitäten sollen die Leistungsstärke der GEMA erhalten und für die Zukunft sichern.

Die Kosten der GEMA werden von den internen Aufsichtsgremien (Aufsichtsrat, Wirtschaftsausschuss) laufend kontrolliert. Die Stabilität des Kostensatzes ist eine besondere Leistung in Anbetracht der Umsatzrückgänge im Tonträgersektor, d.h. in einem wesentlichen Lizenzbereich der GEMA.

6. Sozialer und kultureller Auftrag der GEMA

Die Enquete-Kommission empfiehlt den Verwertungsgesellschaften, ihren durch das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz (UrhWG) begründeten Verpflichtungen zur Transparenz stärker als bisher nachzukommen und dabei insbesondere auf die Erfüllung der sozialen und kulturellen Zwecke einzugehen (Handlungsempfehlung C 5).

Die kulturellen und sozialen Aufgaben, die der Gesetzgeber in den §§ 7 und 8 des UrhWG den Verwertungsgesellschaften in ihrer Eigenschaft als Solidargemeinschaft zugewiesen hat, erfüllen diese namentlich durch ihre Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen sowie durch die Förderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen.

Die GEMA hat bereits seit ihrer Gründung kulturpolitische Verantwortung übernommen, kulturelle Förderung ist als eine ihrer Aufgaben definiert. So hatte bereits die 1903 gegründete „Anstalt für musikalische Aufführungsrechte“ festgelegt, dass von den Erträgen nach Abzug der Verwaltungskosten ein Betrag von 10% für die Unterstützungskasse der Genossenschaft abgezogen wird. Durch die sozialen und kulturellen Leistungen, die die GEMA selbst in erheblichem Umfang erbringt, nimmt sie dem Staat einen nicht unbeträchtlichen Teil seiner sozialen und öffentlichen Kulturverantwortung ab.

Die sozialen und kulturellen Leistungen der GEMA drücken sich insbesondere im Wertungs- und Schätzungsverfahren sowie in der Bereitstellung von Mitteln für die Sozialkasse und die Alterssicherung aus. Zu diesen Instrumenten im Einzelnen:

Die GEMA-Sozialkasse

Leistungen der GEMA-Sozialkasse werden ordentlichen Mitgliedern im Alter sowie bei Krankheit, Unfall und sonstigen Fällen der Not gewährt. Beim Tod eines ordentlichen Mitglieds wird ein Sterbegeld gezahlt. Leistungen werden auch den hinterbliebenen Ehepartnern sowie, wenn kein Ehepartner vorhanden ist, minderjährigen Waisenkindern von ordentlichen Mitgliedern gewährt. Zuwendungen aus der Sozialkasse erhalten allerdings nur diejenigen, die ihre Bedürftigkeit nachgewiesen haben, da zum Beispiel ihre Einnahmen zum Lebensunterhalt nicht ausreichen. In besonders begründeten Ausnahmefällen können auch angeschlossene oder außerordentliche Mitglieder Unterstützung erhalten. Eine generelle Ausweitung der GEMA-Sozialkasse auf die angeschlossenen oder außerordentlichen Mitglieder, d.h. auf einen Kreis von nahezu 63.000 Personen, würde jedoch die finanziellen Möglichkeiten dieser wichtigen sozialen Einrichtung sprengen.

Die Alterssicherung

Nach Erreichen des 60. Lebensjahrs und nach mindestens 20-jähriger ordentlicher GEMA-Mitgliedschaft erhält ein Mitglied ein Mal jährlich die Alterssicherung, landläufig auch „GEMA-Rente“ genannt. Für die Höhe der individuellen Zahlungen sind das bis dato über die GEMA erwirtschaftete Lizenzaufkommen des jeweiligen Mitglieds sowie die Dauer der Mitgliedschaft zugrunde gelegt. An der Alterssicherung der GEMA sind ausschließlich die ordentlichen Mitglieder beteiligt. Allerdings zahlen auch nur diese in die Alterssicherung ein.

Mit diesen beiden Instrumenten leistet die GEMA für ihre Mitglieder im sozialen Bereich ganz Wesentliches zur Ergänzung der staatlichen Fürsorge.

Die Wertungsverfahren der GEMA

Im Rahmen der Wertungsverfahren werden den GEMA-Mitgliedern Gelder zur Förderung ihrer kulturellen Werke und Leistungen zur Verfügung gestellt. Damit erhalten GEMA-Mitglieder zusätzlich zu den Zahlungen der Tantiemen für konkrete Musikknutzungen Zuschläge aus der so genannten Wertung. Die Höhe der Zahlung von Wertungsmitteln errechnet sich im Einzelfall aus Kriterien wie:

- der Dauer der Mitgliedschaft in der GEMA
- dem Aufkommen im Aufführungs- und Senderecht sowie
- der Bewertung des Gesamtschaffens der künstlerischen Persönlichkeit.

Die verschiedenen Wertungsverfahren werden von so genannten Wertungsausschüssen durchgeführt, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und unter anderem zuständig sind für:

- die Vergabe von Punkten für das Gesamtschaffen und
- Zuweisungen aus den Mitteln des Ausgleichsfonds für künstlerische Härtefälle und die Förderung des zeitgenössischen Musikschaffens.

Das Schätzungsverfahren der Bearbeiter

Das Schätzungsverfahren der Bearbeiter entschädigt Arrangeure dafür, dass Bearbeiter geschützter Werke, die im Auftrag von Rundfunk, Fernsehen, Tonträgerfirmen etc. Arrangements erstellen, auf Grund der Verteilungsregeln nicht am wirtschaftlichen Erfolg beteiligt sind.

Die Schätzungskommission, ein ebenfalls von der Mitgliederversammlung gewähltes Gremium, entscheidet über die Punktevergabe im Einzelfall und vergibt ebenfalls Punkte für das Gesamtschaffen sowie ggf. Beträge aus dem Ausgleichsfonds.

Stiftungen

Ebenfalls einen erheblichen Beitrag im Rahmen ihrer kulturellen Förderungsmaßnahmen leisten die Stiftungen der GEMA.

Die GEMA-Stiftung

Die GEMA-Stiftung (gegründet 1976) „verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke...“ (Satzung der GEMA-Stiftung, §2). Unterstützt werden bedürftige Komponisten, Textdichter sowie Musikverleger und deren Angehörige durch einmalige oder laufende Zuwendungen. Komponisten und Textdichter werden durch Ausbildungsbeihilfen, durch zweckgebundene Zuwendungen für die mit künstlerischen Tätigkeiten mittelbar oder unmittelbar zusammenhängenden Aufwendungen, durch zweckgebundene Zuwendungen für musikalische Produktionen, Pilotprojekte, Wettbewerbe und Publikationen sowie durch die Verleihung von Preisen (zum Beispiel den Deutschen Jazz-Preis) gefördert.

Die Franz Grothe-Stiftung

Auch die Franz Grothe-Stiftung (gegründet 1960) „verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke...“ (Satzung der Franz Grothe-Stiftung, §2). Der Stiftungszweck zielt gleichermaßen auf die Förderung der Tonkunst wie die Hilfe in Notfällen. Er wird vor allem dadurch verwirklicht, dass befähigte und bedürftige Komponisten und Musikstudierende und eventuell auch in Not geratene Berufsmusiker oder frühere Berufsmusiker und Künstler durch Zuwendungen unterstützt werden.

Die Stiftungsmittel beider Stiftungen werden nicht von der GEMA zur Verfügung gestellt, sondern sind Erträge aus dem durch freiwillige Zuwendungen und aus Zustiftungen erwachsenen Stiftungsvermögen.

Neue kulturpolitische Aktivitäten der GEMA

Angesichts der aktuellen Herausforderungen für die GEMA, insbesondere der rasanten Änderungen der Rahmenbedingungen auf technischem, wirtschaftlichem, rechtlichem und gesellschaftlichem Gebiet, bedürfen auch ihre kulturpolitischen Aktivitäten einer Abrundung und Ergänzung vor allem im Hinblick auf die gesellschaftliche Entwicklung, die heranwachsende Generation und die Nachwuchsförderung. Dabei gilt es, die kulturelle Identität und das kulturelle Werteverständnis der GEMA stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu bringen und deutlich zu machen, dass die GEMA für den Erhalt des Wertes der Musik und der Wahrung kultureller Aspekte agiert und ihren Mitgliedern eine finanzielle Existenzgrundlage für ihre schöpferische und verlegerische Arbeit ermöglicht und sichert.

Vor diesem Hintergrund hat die GEMA am 19.06.2008 in Anwesenheit des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsminister Bernd Neumann, der Öffentlichkeit eine Erweiterung ihrer kulturellen Aktivitäten vorgestellt.

Zu diesen Aktivitäten zählen im Einzelnen:

Der Deutsche Musikautorenpreis

Der Deutsche Musikautorenpreis ist ein zentraler Bestandteil des neuen Konzeptes. Mit dieser Auszeichnung wollen Komponisten und Textdichter das Werk ihrer Kollegen würdigen. Der Preis wird erstmals am 28. Mai 2009 in Berlin in mehreren Kategorien verliehen. Das Statut des Preises ist als Anlage 6 beigelegt.

GEMA „Composers in Residence“

Als weiterer Baustein des neuen Kulturkonzepts wird ein Stipendienprogramm für Komponisten und Textdichter aufgelegt. Die Geförderten sollen die Gelegenheit erhalten, für einen begrenzten Zeitraum im In- oder Ausland innerhalb einer Hochschule, eines Ensembles oder eines Orchesters etc. ihre Kreativität durch neue Eindrücke zu bereichern und diese in ihr künstlerisches Werk einfließen zu lassen. Das Angebot richtet sich an Urheber aller Musikrichtungen.

„GEMA-Campus“

Im Rahmen des darüber hinaus geplanten „GEMA-Campus“ werden sich vorrangig Jugendliche und junge Erwachsene in Hochschulen, Schulen und anderen Lehranstalten, auch virtuell, mit Musikautoren austauschen können. Dadurch sollen das Interesse an musikalisch-schöpferischer Arbeit gefördert und der Respekt für die kreative Leistung in Deutschland gestärkt werden.

Initiative Musik

Des Weiteren beteiligt sich die GEMA an der 2007 gegründeten „Initiative Musik gGmbH“ mit einem erheblichen Betrag zu den Geschäftskosten und ist in deren Aufsichtsrat vertreten.

Darüber hinaus wird die GEMA prüfen, ob und wie sie sich in Initiativen und Aktivitäten von fachverwandten Verbänden und Institutionen einbringen kann, um auch zukünftig eine aktive Rolle als Teil des Netzwerks Musik leisten zu können.





Anlagen

ANLAGE 1:

Aufstellung Gesamtverträge 2006

Gesamtvertrag	Vertragspartner
RV/A Nr. 1(29)	Bundesvereinigung der Musikveranstalter e.V.
RV/B Nr. 4 (1)	Bundesverband der Milchgaststätten e.V.
RVB/B Nr. 1	Deutscher Konditorenbund e.V.
RVB/B Nr. 2	Landes- Innungsverband für das bayerische Bäckerhandwerk e.V.
RV/B Nr. 6 (1)	Union der italienischen handwerklichen Speiseeishersteller in Deutschland e.V.
RVB/B Nr. 4	Landesinnungsverband für das württembergische Bäckerhandwerk e.V.
RV/G Nr. 1 (1)	Hauptverband Deutscher Filmtheater e.V.
RV/G Nr. 3 (1)	Arbeitsgemeinschaft Kino - Gilde deutscher Filmkunsttheater e.V.
RV/J Nr. 1 (3)	Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
RV/K Nr. 2 (1)	Verband der Deutschen Konzertdirektionen e.V.
RV/K Nr. 3 (1)	Verband der Deutschen Konzertdirektionen e.V.
RV/L Nr. 1 (3)	Deutscher Bühnenverein Bundesverband Deutscher Theater
RV/R Nr. 1 (3)	Deutscher Bühnenverein Bundesverband Deutscher Theater
RV/ST A Nr. 1 (1)	Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände
RV/ST A Nr. 1 (1)	Deutscher Städtetag
RV/ST A Nr. 1 (1)	Deutscher Städte- und Gemeindebund
RV/ST A Nr. 1 (1)	Deutscher Landkreistag
RV/ST Nr. 2 (1)	Städtetag Rheinland-Pfalz
RV/ST Nr. 2 (1)	Landkreistag Rheinland-Pfalz
RV/ST Nr. 2 (1)	Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
RV/ST Nr. 3 (1)	Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände
PV/ST Nr. 3 (1)	Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände
PV/ST Nr. 3 (1)	Deutscher Städtetag
PV/ST Nr. 3 (1)	Deutscher Städte- und Gemeindebund
PV/ST Nr. 3 (1)	Deutscher Landkreistag
RV/T Nr. 1 (21)	Deutscher Heilbäderverband
RV/1 Nr. 1 (3)	Bundesverwaltungsamt Referat II B 4
RV/5 Nr. 2 (4)	Stiftung Bahn-Sozialwerk

Gesamtvertrag	Vertragspartner
RV/6 Nr. 2 (1)	Deutsche Telekom AG Zentrale
RV/7 Nr. 1 (3)	Deutsches Rotes Kreuz e.V.
RV/8 Nr. 1 (1)	Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
RV/8 Nr. 2 (3)	Deutscher Feuerwehrverband e.V.
RV/9 Nr. 1 (3)	Deutscher Gewerkschaftsbund Bundesvorstand
RV/9 Nr. 2 (2)	Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V
RV/9 Nr. 7 (1)	Deutscher Beamtenbund
RV/9 Nr. 8 (1)	Gewerkschaft der Polizei
RV/ST Nr. 3 (1)	Deutscher Städtetag
RV/ST Nr. 3 (1)	Deutscher Städte- und Gemeindebund
RV/ST Nr. 3 (1)	Deutscher Landkreistag
RV/ST Nr. 4 (1)	Sächsischer Städte- und Gemeindetag
RV/10 Nr. 28 (1)	Verband der Holzwirtschaft und Kunststoffverarbeitung e.V.
RV/10 Nr. 29 (1)	HolzLand Holzhandels GmbH
RV/10 Nr. 30 (1)	Bundesverband Deutscher Holzhandel e.V.
RV/11 Nr. 1 (3)	Zentralverband des Deutschen Friseurhandwerks
RV/11 Nr. 2 (1)	Interessengemeinschaft Augenoptik e.G.
RV/11 Nr. 3 (1)	Landesverband Friseure Rheinland
RV/11 Nr. 4 (1)	Friseur-Innung für den Stadt- und Landkreis Hannover K.d.ö.R.
RV/11 Nr. 5 (1)	Südwestdeutscher Augenoptikerverband
RVB/11 Nr. 1 (1)	Bundesvereinigung der Fachverbände des Handwerks
RV/12 Nr. 1 (1)	Bayerischer Brauerbund e.V.
RV/10 Nr. 1 (2)	Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels e.V.
RV/10 Nr. 2 (2)	Verband des Textileinzelhandels Baden-Württemberg e.V.
RV/10 Nr. 6 (2)	Bundesverband der Filialbetriebe und Selbstbedienungswarenhäuser e.V.
RV/10 Nr. 4 (1)	RHEINTEXTIL Rheinische Einkaufsvermittlungs- und Beratungsgemeinschaft für Textilgeschäfte mbH
RV/10 Nr. 5 (1)	Bayerischer Gärtnereiverband e.V.
RV/10 Nr. 7 (1)	Fachverband des Möbelhandels Baden-Württemberg e.V.

Gesamtvertrag	Vertragspartner
RV/10 Nr. 9 (1)	Hauptverband des Deutschen Einzelhandels (HDE)
RV/10 Nr. 10 (1)	Bayerischer Möbel-Fachverband e.V.
RV/10 Nr. 12 (1)	Bund der Selbständigen Landesverband Baden-Württemberg e.V.
RV/12 Nr. 2 (1)	Gesamtverband der Deutschen Maschen-Industrie e.V.
RV/12 Nr. 3 (2)	Fachverband Unterhaltungselektronik im Zentralverband Elektrotechnik und Elektronikindustrie e.V.
RV/12 Nr. 4 (2)	Deutsches High-Fidelity Institut e.V.
RVB/12 Nr. 6 (2)	Deutscher Industrie- und Handelskammertag
RV/14 Nr. 1 (2)	Bayerischer Jugendring
RV/14 Nr. 2 (2)	Jeunesses Musicales Deutschland e.V. Generalsekretariat
RV/14 Nr. 5 (1)	Internationaler Bund Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V.
RV/14 Nr. 6 (2)	Carl-Duisberg-Gesellschaft e.V.
RV/14 Nr. 7 (2)	Bundesverband der Junioren des Handwerks e.V.
RV/14 Nr. 10 (1)	Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Baden-Württemberg e.V.
RV/14 Nr. 11 (1)	Deutsches Jugendherbergswerk Hauptverband für Jugendwandern und Jugendherbergen e.V.
RV/14 Nr. 12 (1)	Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Sachsen e.V.
RV/14 Nr. 13 (1)	Landesjugendring Mecklenburg-Vorpommern e.V.
RV/14 Nr. 14 (1)	Landesjugendring Thüringen e.V.
RV/14 Nr. 15 (1)	Kinder- und Jugendring Sachsen e.V.
RV/14a Nr. 1 (2)	Arbeitskreis Musik in der Jugend Deutsche Föderation Junger Chöre und Instrumentalgruppen e.V.
RV/14a Nr. 1 (2)	Internationaler Arbeitskreis für Musik e.V.
RV/ST Nr. 5 (1)	Städtetag Baden-Württemberg
RV/ST Nr. 5 (1)	Gemeindetag Baden-Württemberg
RV/ST Nr. 5 (1)	Landkreistag Baden-Württemberg
PV/ST Nr. 1 (1)	Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände
PV/ST Nr. 1 (1)	Deutscher Städtetag
PV/ST Nr. 1 (1)	Deutscher Städte- und Gemeindebund
PV/ST Nr. 1 (1)	Deutscher Landkreistag
PV/ST Nr. 2 (1)	Städtetag Rheinland-Pfalz
PV/ST Nr. 2 (1)	Landkreistag Rheinland-Pfalz
PV/ST Nr. 2 (1)	Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
RV/14b Nr. 1 (2)	Verband Deutscher Musikschulen e.V.

Gesamtvertrag	Vertragspartner
RV/15 Nr. 1 (4)	Bund Deutscher Karneval e.V.
RV/15 Nr. 2 (1)	Vereinigung Schwäbisch-Alemannischer Narrenzünfte
RV/15 Nr. 7 (2)	Föderation Europäischer Narren e.V. Bundesverband Deutschland
RV/15 Nr. 8 (3)	Föderation Europäischer Narren e.V. Bundesrepublik Deutschland
RV/15 Nr. 9 (1)	Regionalverband Karnevalistischer Korporationen Rhein-Mosel-Lahn e.V.
RV/15 Nr. 10 (3)	Bund Deutscher Karneval e.V.
RV/15 Nr. 11 (3)	Regionalverband Karnevalistischer Korporationen Rhein-Mosel-Lahn e.V.
RV/15 Nr. 12 (1)	Gemeinschaft der Mitglieder der Schw.-Alemannischen Narrenvereinigungen u. -verbände in Südwestdeutschland
RV/15 Nr. 13 (2)	Gemeinschaft der Mitglieder der Schw.-Alemannischen Narrenvereinigungen u. -verbände in Südwestdeutschland
RV/16a Nr. 1 (4)	jugendhaus düsseldorf e.v. Zentralstelle
RV/16a Nr. 1 (4)	Deutsche Kolpingfamilie e.V.
RV/16a Nr. 1 (4)	Katholische Arbeitnehmer-Bewegung
RV/16a Nr. 1 (4)	Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.
RV/16a Nr. 1 (4)	KKV Bundesverband der Katholiken in Wirtschaft und Verwaltung
RV/16a Nr. 1 (4)	Arbeitsgemeinschaft der Diözesanwerke heimatvertriebener Katholiken
RV/16a Nr. 1 (4)	Katholischer Deutscher Frauenbund
RV/17 Nr. 14 (2)	Bayerischer Landesverband für Gartenbau und Landespflege e.V.
RV/17 Nr. 15 (2)	Deutscher Siedlerbund Landesverband Bremen e.V.
RV/17 Nr. 17 (1)	Verband Wohneigentum Ruhr-Niederrhein e.V.
RV/17 Nr. 18 (1)	Verband Wohneigentum Rheinland e.V.
RV/17 Nr. 19 (1)	Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V.
RV/17 Nr. 20 (1)	Deutscher Siedlerbund Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
RV/18 Nr. 2 (1)	Verband Deutscher Brieftaubenliebhaber
RV/18 Nr. 3 (1)	Landesverband Rheinischer Kaninchenzüchter
RV/18 Nr. 4 (2)	Landesfischereiverband Bayern e.V.
RV/18 Nr. 5 (2)	Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V.
RV/18 Nr. 6 (1)	Verband bayerischer Kaninchenzüchter e.V.
RVB/19 Nr. 1 (1)	Bayerischer Gemeindetag
RV/19 Nr. 6 (2)	Hessischer Landkreistag

Gesamtvertrag	Vertragspartner
RV/19 Nr. 10 (2)	Hessischer Städte- und Gemeindebund
RV/19 Nr. 11 (2)	Hessischer Städtetag
RV/19 Nr. 14 (1)	Stadtverband Frankfurter Vereinsringe e.V.
RV/20 Nr. 2 (3)	VdK Landesverband Baden-Württemberg e.V.
RV/20 Nr. 3 (3)	VdK Landesverband Bayern e.V.
RV/G Nr. 4 (1)	kinoverein.de ,c/o Strate + Zauleck Rae
RV/11 Nr. 19	Verband des Kraftfahrzeuggewerbes ,Nordrhein-Westfalen
RV/20 Nr. 9 (3)	VdK Landesverband Niedersachsen-Bremen e.V.
RV/20 Nr. 10 (3)	VdK Landesverband Saarland e.V.
RV/20 Nr. 11 (3)	VdK Landesverband Hessen e.V.
RV/20 Nr. 12 (3)	Sozialverband VdK Hamburg
RV/20 Nr. 13 (3)	VdK Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
RV/20 Nr. 14 (3)	Sozialverband Deutschland e.V.
RV/20 Nr. 15 (1)	BDH - Bundesverband Rehabilitation e.V.
RV/20 Nr. 20 (2)	Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e.V.
RV/20 Nr. 21 (2)	VdK Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
RV/22 Nr. 1 (1)	Verband landwirtschaftlicher Fachschulabsolventen in Bayern e.V.
RV/22 Nr. 2 (1)	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V.
RV/22 Nr. 3 (1)	Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e.V.
RV/22 Nr. 4 (1)	Fränkischer Weinbauverband e.V.
RV/22 Nr. 5 (1)	Verband landwirtschaftlicher Fachschulabsolventen Westfalen-Lippe e.V.
RV/22 Nr. 6 (2)	Bund der Landjugend im Bauernverband Württemberg-Baden e.V.
RV/23 Nr. 4 (1)	Bundesverband Automatenunternehmer e.V.
RV/22 Nr. 7 (1)	Verband landwirtschaftlicher Fachschulabsolventen Nordrhein e.V.
RV/23 Nr. 5 (1)	Bundesverband der Warenautomatenaufsteller e.V.
RV/23 Nr. 6 (1)	Verband Hessischer Automatenaufsteller e.V.
RV/23 Nr. 7 (1)	IMA
RV/24 Nr. 2 (4)	Bayerischer Musiklehrer Verband e.V.
RV/24 Nr. 3 (4)	Deutscher Akkordeonlehrerverband e.V.
RV/24 Nr. 5 (1)	IG Medien Fachgruppe Musik
RV/24 Nr. 6 (1)	Bund Deutscher Liebhaberorchester e.V.
RV/24 Nr. 7 (1)	Deutscher Tonkünstlerverband e.V.
RV/24 Nr. 8 (1)	Interessengemeinschaft Musik

Gesamtvertrag	Vertragspartner
PV/16b Nr. 7 (4)	DEAE
RV/26 Nr. 6 (14)	Verband des privaten Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen e.V.
RV/11 Nr. 17 (1)	Fachverband Sanitär, Heizung, Klima Sachsen
RV/22 Nr. 9 (1)	Landfrauenverband Hessen e.V.
RV/22 Nr. 10 (1)	Baden-Württembergischer Brauerbund e.V.
RV/46 Nr. 44 (1)	PRO COUNTRY Deutscher Country- und Western Dachverband
RV/46 Nr. 45 (1)	Arbeitsgemeinschaft deutscher Kunstvereine
RV/10 Nr. 38 (1)	Verband der Urheber-Rechtenutzer e.V.
RV/10 Nr. 39 (1)	Verband Photomedizin und Besonnung e.V.
RV/1 Nr. 2 (1)	Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen
RV/1 Nr. 3 (1)	Bundesverwaltungsamt Referat II B 4
PV/1 Nr. 1 (1)	Bundesministerium der Verteidigung
PV/1 Nr. 2 (1)	Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Kultusminister NW
RV/3 Nr. 1 (1)	Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften
RV/5 Nr. 1 (1)	Deutsche Bahn AG Geschäftsbereich Fernverkehr
RV/26 Nr. 14 (12)	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V.
RV/11 Nr. 18 (1)	Friseurinnung Obereichsfeld
RV/29 Nr. 12 (1)	International Shanty and Seasong Association
RV/29 Nr. 13 (1)	Ostsächsischer Chorverband e.V.
RV/30 Nr. 14 (1)	Vereinigte Krieger- und Soldatenkameradschaften des Chiem- und Rupertigau
RV/32 Nr. 12 (1)	Bundesverband für AquaPädagogik Berufsvereinigung privater Schwimmschulen e.V. c/o SS Delphin
RV/10 Nr. 40 (1)	Mieter- und Werbegemeinschaft e.V. im Euroмода Neuss e.V.
RV/10 Nr. 41 (1)	Bundesverband Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e.V.
RV/10 Nr. 43 (1)	Interessengemeinschaft IMOTEX e.V.
RV/26 Nr. 22 (4)	Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer e.V.
	Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe Landesverband Sachsen-Anhalt
RV/27 Nr. 3 (1)	Christlich-Soziale Union in Bayern Franz-Josef-Strauß-Haus
RV/27 Nr. 5 (1)	Die Grünen Baden-Württemberg
PV/27 Nr. 1 (15)	Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Gesamtvertrag	Vertragspartner
PV/27 Nr. 2 (2)	Christlich Demokratische Union Deutschlands
PV/27 Nr. 3 (9)	Freie Demokratische Partei
RV/10 Nr. 42 (1)	Bundesverband Deutscher Unternehmensberater BDU e.V.
RV/B Nr. 10 (1)	Deutsche Discotheken-Unternehmer
RV/46 Nr. 12 (1)	Verband der Gemeinschaften der Künstlerinnen und Kunstfreunde e.V.
RV/46 Nr. 13 (1)	Richard-Wagner-Verband Freiburg e.V.
RV/46 Nr. 15 (1)	Bund Deutscher Bergmannshütten- und Knappenvereine e.V.
RV/46 Nr. 17 (1)	Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung in der Bundesrepublik Deutschland e.V.
RV/11 Nr. 6 (1)	Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe Landesverband Hessen
RV/46 Nr. 18 (1)	Landesverkehrswacht Baden-Württemberg e.V.
RV/46 Nr. 19 (1)	Katholische Arbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung e.V.
RV/46 Nr. 21 (1)	Deutscher Pudel-Klub e.V.
RV/46 Nr. 22 (1)	VDE Verband der Elektroniktechnik Elektronik Informationstechnik e.V.
RV/46 Nr. 25 (2)	Verband Deutscher Spielfilmproduzenten e.V.
RV/46 Nr. 30 (1)	Landesseniorenrat Baden-Württemberg
RV/46 Nr. 31 (1)	Europäischer Verband der Veranstaltungszentren e.V.
RV/46 Nr. 33 (1)	Deutscher Kinderschutzbund e.V. Bundesverband
RV/46 Nr. 34 (1)	Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V.
RV/46 Nr. 35 (2)	PROFOLK Verband für Lied, Folk und Weltmusik in Deutschland e.V.
RV/46 Nr. 36 (1)	Kulturbund e.V.
RV/46 Nr. 37 (1)	INTHEGA
RV/46 Nr. 38 (1)	Bundesarbeitsgemeinschaft der Musikinitiativen B.A.Rock e.V.
RV/46 Nr. 39 (1)	IDKV Bundesverband der Veranstaltungswirtschaft e.V.
RV/46 Nr. 40 (1)	Deutscher Rock- und Popmusikerverband e.V.
RV/46 A Nr. 2 (1)	Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.
RV/46 A Nr. 2 (1)	Diakonisches Werk Innere Mission und Hilfswerk der EKD
RV/46 A Nr. 2 (1)	Deutscher Caritasverband e.V.
RV/46 A Nr. 2 (1)	Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband

Gesamtvertrag	Vertragspartner
RV/46 A Nr. 2 (1)	Deutsches Rotes Kreuz
RV/46 A Nr. 2 (1)	Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V.
RV/46 A Nr. 4 (1)	Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.
RV/46 K Nr. 4 (1)	Deutsche Rentenversicherung Bund Referat 0322
RV/46 M Nr. 1 (1)	Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.
RV/46 M Nr. 1 (1)	Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Müttergenesung e.V.
RV/46 M Nr. 1 (1)	Deutscher Caritasverband e.V. für die Katholische Arbeitsgemeinschaft für Müttererholung
RV/B Nr. 8 (1)	Hotel- und Gaststättenverband Bad Zwischenahn e.V.
RV/11 Nr. 8 (1)	Verband des Kraftfahrzeuggewerbes Rheinland
RV/11 Nr. 9 (1)	Landesinnungsverband Niedersachsen des Kraftfahrzeughandwerks
RV/ST Nr. 6 (1)	Sächsischer Landkreistag
RV/42 Nr. 33 (6)	Bayerischer Blasmusikverband e.V.
RV/32 Nr. 15 (1)	Bundesverband Bowling e.V.
RV/46 K Nr. 6 (1)	Bundesarbeitsgemeinschaft der Träger Psychiatrischer Krankenhäuser Landschaftsverband Rheinland
RV/46 K Nr. 7 (1)	Bundesverband Deutscher Privatkliniken e.V.
RV/B Nr. 9 (1)	Hotel- und Gaststättenverband Rheinland e.V.
RV/10 Nr. 35 (1)	Werbegemeinschaft Heppenheim in der Heppenheimer Wirtschaftsvereinigung e.V.
RV/10 Nr. 34 (1)	creative inneneinrichter e.V.
RV/10 Nr. 36 (1)	DER KREIS Einkaufsgesellschaft für Küche & Wohnen mbH & Co.KG
RV/11 Nr. 16 (1)	Landesverband des Kraftfahrzeuggewerbes Mecklenburg-Vorpommern e.V.
RV/B Nr. 11 (1)	Bad Salzuflen Touristik e.V.
RV/ST Nr. 7 (1)	Gemeinde- und Städtebund Thüringen
RV/22 Nr. 11 (1)	Verband der Agrargewerbl. Wirtschaft
RV/11 Nr. 20 (1)	Kreishandwerkerschaft Suhl Innung der Friseure und Kosmetiker
RV/10 Nr. 46 (1)	GES Großeinkaufsring des Süßwaren- Getränkehandels e.G. Nürnberg
RV/43 Nr. 31 (1)	Heimatsbund für das Oldenburger Münsterland e.V.
RV/ST Nr. 8 (1)	Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
RV/10 Nr. 47 (1)	Bundesverband Erotik Handel e.V.
RV/10 Nr. 13 (1)	Bund der Selbständigen Deutscher Gewerbeverband Landesverband Hessen e.V.

Gesamtvertrag	Vertragspartner
RV/10 Nr. 14 (1)	Bund der Selbständigen Landesverband Rheinland-Pfalz & Saarland e.V.
RV/10 Nr. 16 (6)	Interessenverband des Video- und Medienfachhandels in Deutschland e.V. Bundesverband
RV/10 Nr. 22 (1)	Bund der Selbständigen Deutscher Gewerbeverband Landesverband Hamburg e.V.
RV/10 Nr. 23 (1)	Deutsche Ford-Händler Vereinigung e.V.
RV/10 Nr. 25 (1)	Fachverband Deutscher Floristen Bundesverband
RV/10 Nr. 26 (1)	Bund der Selbständigen Deutscher Gewerbeverband LV Niedersachsen-Bremen e.V.
RV/23 Nr. 9 (1)	Verband Automaten Fachaufsteller e.V.
RV/16a Nr. 1 (4)	Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands Zentralverband e.V.
RV/16a Nr. 1 (4)	Allgemeiner Cäcilienverband für die Länder der deutschen Sprache
RV/16a Nr. 4 (2)	Katholischer Bürgerverein 1864 e.V.
RV/16a Nr. 5 (1)	Katholischer Arbeitskreis für Familien-Erholung
PV/16a Nr. 2 (2)	Verband der Diözesen Deutschlands
PV/16a Nr. 3 (2)	Verband der Diözesen Deutschlands
PV/16b Nr. 1 (3)	Evangelische Kirche in Deutschland
PV/16b Nr. 4 (2)	Evangelische Kirche in Deutschland
PV/16b Nr. 6 (2)	Evangelische Kirche in Deutschland
PV/25 Nr. 1 (1)	Evangelische Kirche in Deutschland
RV/16c Nr. 1 (1)	Humanistischer Verband Deutschlands
RV/16c Nr. 3 (1)	Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands Gemeinnütziger Verband e.V.
PV/16c Nr. 4 (1)	Neuapostolische Kirche
	Freier Zusammenschluss von StudentInnen-schaften e.V.
RV/17 Nr. 1 (1)	Landesverband Hessen der Kleingärtner e.V.
RV/17 Nr. 2 (1)	Bayerischer Siedlerbund e.V. Landesverband
RV/17 Nr. 4 (1)	Landesverband Rheinland der Gartenfreunde e.V.
RV/17 Nr. 5 (1)	Landesverband Westfalen-Lippe der Kleingärtner e.V.
RV/17 Nr. 6 (1)	Verband der Gartenbauvereine Saarland-Pfalz e.V. Kulturzentrum Bettinger Mühle
RV/17 Nr. 7 (1)	Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V.
RV/17 Nr. 8 (1)	Deutscher Siedlerbund Landesverband Hessen e.V.
RV/17 Nr. 9 (1)	Bayerischer Siedler- und Eigenheimerbund e.V.
RV/17 Nr. 10 (1)	Landesverband bayerischer Kleingärtner e.V.

Gesamtvertrag	Vertragspartner
RV/17 Nr. 11 (1)	Verband Wohneigentum Westfalen-Lippe e.V.
RV/17 Nr. 12 (2)	Verband Wohneigentum Niedersachsen e.V.
RV/17 Nr. 13 (2)	Verband Wohneigentum Rheinland-Pfalz e.V.
RV/30 Nr. 1 (1)	Kyffhäuser Bund e.V.
RV/30 Nr. 2 (1)	Bayerischer Kameraden- und Soldaten-Vereinigung e.V.
RV/30 Nr. 3 (1)	Krieger- und Soldatenverband Landshut
RV/30 Nr. 3 (1)	Kreiskriegerverband Rottenburg
RV/30 Nr. 3 (1)	Krieger- und Soldatenverband Labergau
RV/30 Nr. 6 (2)	Bayerischer Soldatenbund von 1874 e.V.
RV/30 Nr. 7 (2)	Vereinigung der Soldatenkameradschaften von Neustadt Höchststadt und Umgebung
RV/30 Nr. 7 (2)	Kreisvereinigung der Veteranen und Kriegervereine Windsheim-Uffenheim
RV/30 Nr. 8 (1)	Bezirksverband der Kameradschaften ehemaliger Soldaten Paderborn/Büren u. Umgebung
RV/30 Nr. 9 (1)	Verband Deutsches Afrika-Korps e.V.
RV/30 Nr. 10 (1)	Kreis-Krieger-Verband Freising
RV/30 Nr. 11 (1)	Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. Landesgruppe Bayern
RV/30 Nr. 12 (1)	Kreiskriegerverband Kelheim
RV/31 Nr. 2 (2)	Württembergischer Sparkassen- und Giroverband
	Wirtschaftsgemeinschaft Dillingen e.V.
	Verein zum Erhalt der bayerischen Wirt-schauskultur e.V.
RV/31 Nr. 5 (2)	Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen
RV/31 Nr. 6 (2)	Sparkassen- und Giroverband Rheinland-Pfalz
RV/31 Nr. 7 (1)	Württembergischer Genossenschaftsverband, Raiffeisen Schulze-Delitzsch e.V.
RV/31 Nr. 8 (1)	Badischer Sparkassen und Giroverband
RV/31 Nr. 9 (1)	Niedersächsischer Sparkassen- und Giroverband
RV/31 Nr. 10 (1)	Westfälisch-Lippischer Sparkassen- und Giroverband
RV/31 Nr. 11 (1)	Bundesverband Deutscher Banken e.V.
RV/31 Nr. 12 (1)	Badischer Genossenschaftsverband e.V.
RV/32 Nr. 1 (1)	Rad- und Kraftfahrerbund Solidarität Deutschland 1896 e.V.
RV/32 Nr. 3 (1)	Radfahrerbund Main-Spessart-Odenwald e.V. 1951
RV/32 Nr. 5 (10)	Deutscher Olympischer Sportbund e.V.
RV/32 Nr. 7 (1)	Deutscher Sportstudioverband e.V.

Gesamtvertrag	Vertragspartner
RV/32 Nr. 9 (1)	Verband Deutscher Fitness- & Gesundheit-sunternehmen e.V.
RV/33 Nr. 1 (7)	Bundesverband Deutscher Schausteller und Marktkaufleute e.V.
RV/33 Nr. 7 (7)	Deutscher Schaustellerbund e.V.
RV/33 Nr. 8 (1)	Verband Deutscher Freizeitparks und Freizeitunternehmen e.V.
RV/34 Nr. 1 (2)	Schützengemeinschaft des Kreises Soest
RV/22 Nr. 8 (1)	Bayerischer Bauernverband K.d.ö.R.
RV/10 Nr. 48 (1)	CARAT Systementwicklungs- u. Marketing GmbH & Co.KG
RV/43 Nr. 32 (1)	Landesverband der Kulturvereinigung Niedersachsens e.V.
RV/29 Nr. 1 (23)	Deutscher Chorverband e.V.
RV/29 Nr. 3 (3)	Sechsstämter Sängerbund
RV/29 Nr. 4 (3)	Sollinger Sängerbund
RV/29 Nr. 6 (3)	Sängergruppe Hummelgau
RV/29 Nr. 8 (3)	Sängerkreis Mittlerer Neckar e.V.
RV/29 Nr. 9 (1)	Sängerbund kommunaler Verkehrs- und Versorgungsbetriebe Deutschlands
RV/29 Nr. 10 (1)	Innkreis-Sängerbund
RV/29 Nr. 11 (1)	Verband Deutscher KonzertChöre e.V.
RV/35 Nr. 7 (1)	Stadt Oberhausen Schulamt
RV/35 Nr. 10 (1)	Hessische AG der gemeinn. Schulen in freier Trägerschaft St. Lioba Schule
RV/10 Nr. 59 (1)	Genossenschaftsverband Bayern e.V.
RV/35 Nr. 11 (1)	Vereinigung Deutscher Landerziehungsheime e.V.
RV/35 Nr. 11 (1)	Bund der Freien Waldorfschulen e.V.
RV/35 Nr. 11 (1)	Verband Deutscher Privatschulen e.V.
RV/35 Nr. 12 (1)	Arbeitskreis Deutscher Bildungsstätten e.V.
RV/10 Nr. 44 (1)	Fachverband des Tankstellen- und Garagengewerbes Südwest e.V.
RV/10 Nr. 45 (1)	Fachverband Tankstellen Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen e.V.
PV/37 Nr. 1 (12)	Swinging World GmbH
RV/37 Nr. 1 (2)	Allgemeiner Deutscher Tanzlehrerverband
RV/37 Nr. 4 (2)	Deutscher Berufsverband für Tanzpädagogik e.V.
RV/37 Nr. 5 (2)	Interessengemeinschaft Sakraler Tanz
RV/39 Nr. 1 (1)	Verkehrs- und Verschönerungsverein Altenkessel e.V.
RV/39 Nr. 3 (1)	Heimat- und Verkehrsverein Saarwellingen
RV/38 Nr. 5 (1)	Deutscher Trachten-Verband e.V.
RV/46 Nr. 46 (1)	Deutscher Tierschutzbund e.V.
RV/B Nr. 12 (1)	GEG Gastronomie Einkaufs GmbH

Gesamtvertrag	Vertragspartner
RV/39 Nr. 4 (1)	Heimat- und Verkehrsverein Diefflen
RV/39 Nr. 8 (2)	Deutscher Tourismusverband e.V.
PV/40 Nr. 1 (1)	Berliner Landesverband der Vertriebenen e.V.
RV/40 Nr. 3 (1)	Bund der Vertriebenen 'Vereinigte Landsmannschaften und Landesverbände e.V.
RV/40 Nr. 7 (1)	Landsmannschaft Mecklenburg e.V.
RV/40 Nr. 8 (1)	Panuropa-Union Deutschland e.V.
RV/41 Nr. 2 (3)	Bund Deutscher Amateurtheater e.V.
RV/41 Nr. 4 (2)	Deutscher Laienspielverband
	Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
RV/34 Nr. 3 (2)	Interessengemeinschaft der Schützenvereine des Kreises Unna und Umgebung
RV/34 Nr. 5 (2)	Interessengemeinschaft der Schützenvereine des Kreises Warburg
RV/34 Nr. 6 (2)	Kreisschützenbund 1958 e.V.
RV/34 Nr. 7 (2)	Grafschafter Schützenbund e.V.
RV/34 Nr. 8 (2)	Schützenverband Altkreis Neuhaus-Oste e.V.
RV/34 Nr. 11 (1)	Sauerländer Schützenbund
RV/34 Nr. 12 (1)	Heimatschützenbund Tecklenburger Land e.V.
RV/34 Nr. 13 (1)	Stadtverband der Schützenvereine von Hamm e.V. 1955
RV/35 Nr. 13 (2)	Bundesvereinigung Soziokultureller Zentren e.V.
RVB/35 Nr. 3 (1)	Verband Deutscher Schulmusikerzieher e.V. Landesverband Baden-Württemberg
RV/36 Nr. 2 (1)	Kartellverband katholischer deutscher Studentenvereine
RV/36 Nr. 3 (2)	Verband Alter Herren im Coburger Convent
RV/36 Nr. 5 (1)	BDIC Korporationsverband an Deutschen Hochschulen e.V.
RV/42 Nr. 1 (3)	Bund für Zupf- und Volksmusik Saar e.V.
RV/42 Nr. 2 (4)	Bund saarländischer Musikvereine e.V.
RV/42 Nr. 3 (1)	Volksmusikerbund Nordrhein-Westfalen Landesverband Rheinland
RV/42 Nr. 5 (1)	Volksmusikerbund Nordrhein-Westfalen Landesverband Westfalen-Lippe e.V.
RV/42 Nr. 21 (1)	Deutscher Zithermusik-Bund e.V.
RV/42 Nr. 23 (1)	Deutscher Bundesverband der Spielmanns-, Fanfaren-, Hörner- und Musikzüge e.V.
RV/42 Nr. 24 (1)	Verband Südwestdeutscher Fanfarenzüge e.V.
RV/42 Nr. 25 (1)	Deutscher 'Harmonika-Verband e.V.
RV/42 Nr. 28 (1)	Bund Deutscher Zupfmusiker e.V.
RV/42 Nr. 30 (1)	Niedersächsischer Musikverband e.V.

Gesamtvertrag	Vertragspartner
RV/42 Nr. 31 (1)	Hessischer Musikverband e.V.
RV/42 Nr. 32 (1)	LandesMusikVerband NRW 1960 e.V.
PV/42 Nr. 12 (16)	Bund Deutscher Blasmusikverbände e.V.
RV/10 Nr. 32 (1)	Sütex Textilverbund AG
RV/32 Nr. 11 (1)	izt gmbh
RV/10 Nr. 33 (1)	Arbeitsgemeinschaft Mittelständischer Fachverbände
PV/42 Nr. 13 (17)	Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V.
PV/42 Nr. 14 (15)	Landesmusikverband Rheinland-Pfalz e.V.
PV/42 Nr. 16 (10)	Musikerverband Schleswig-Holstein e.V. Landesgeschäftsstelle
PV/42 Nr. 17 (14)	Musikverband Hamburg e.V.
PV/42 Nr. 20 (9)	Blasmusikverband Thüringen e.V.
RV/43 Nr. 1 (2)	Schwäbischer Albverein e.V.
RV/43 Nr. 2 (2)	Spessartbund e.V.
RV/43 Nr. 4 (1)	Bund der Eichsfelder Vereine e.V.
RV/43 Nr. 5 (1)	Saarwald-Verein e.V.
RV/43 Nr. 6 (1)	Arbeitsgemeinschaft Oberpfälzer Heimatvereine
RV/43 Nr. 7 (2)	Eifelverein
RV/43 Nr. 8 (2)	Sauerländischer Gebirgsverein e.V.
RV/43 Nr. 9 (2)	Bund der Berliner und Freunde Berlins e.V.
RV/43 Nr. 11 (3)	Touristenverein "Die Naturfreunde" Landesverband Württemberg e.V.
RV/43 Nr. 12 (1)	Verband der 'Niederbayern-Vereine
RV/43 Nr. 15 (2)	Harzklub e.V.
RV/43 Nr. 16 (1)	Bund der Eghalanda Gmoin e.V.
RV/43 Nr. 17 (1)	Hunsrückverein e.V.
RV/43 Nr. 19 (1)	Schwaben International
RV/43 Nr. 20 (1)	Frankenwaldverein e.V.
RV/43 Nr. 22 (1)	Schwarzwaldverein e.V.
RV/43 Nr. 23 (1)	Touristenverein "Die Naturfreunde" Landesverband Bayern e.V.
RV/43 Nr. 24 (1)	Naturfreunde Deutschlands Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
RV/43 Nr. 25 (1)	Deutscher Volkssportverband e.V.
RV/43 Nr. 26 (1)	Westfälischer Heimatbund
RV/43 Nr. 27 (1)	Deutscher Alpenverein e.V.
RV/39 Nr. 10 (1)	Kur- und Gewerbeverein Bad Füssing e.V.
RV/43 Nr. 28 (1)	Schleswig-Holsteinischer Heimatbund
RV/43 Nr. 29 (1)	Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V.
RV/43 Nr. 30 (3)	De Spieker Heimatbund für niederdeutsche Kultur e.V.
RV/46 Nr. 3 (1)	Deutscher Stenografenbund e.V.

Gesamtvertrag	Vertragspartner
RV/46 Nr. 8 (2)	Landesverkehrswacht Rheinland-Pfalz e.V.
RV/46 Nr. 9 (3)	Deutscher Gehörlosen-Bund e.V.
RV/46 Nr. 10 (2)	Klub Langer Menschen Deutschland e.V.
RV/46 Nr. 11 (2)	Bund Deutscher Haarformer e.V.
RV/14 Nr. 17 (1)	Landesjugendring Rheinland-Pfalz e.V.
RV/46 M Nr. 1 (1)	Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband
RV/46 M Nr. 1 (1)	Deutsches Rotes Kreuz e.V.
RV/46 S Nr. 1 (1)	Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft Bundesverband e.V.
RV/46 Nr. 41 (1)	Bundesverband Freier Theater e.V.
RV/46 K Nr. 5 (3)	Deutsche Krankenhausgesellschaft
RV/B Nr. 7 (1)	Bundesverband Schnellgastronomie und Imbißbetriebe e.V.
RV/11 Nr. 7 (1)	Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe Landesverband Thüringen
RV/46 Nr. 42 (1)	Deutsche Jazz Föderation e.V.
RV/30 Nr. 13 (1)	Deutscher Marinebund e.V.
RV/46 Nr. 43 (1)	Jazzverband Baden-Württemberg e.V.
RV/11 Nr. 10 (1)	Verband des Kraftfahrzeuggewerbes Schleswig-Holstein e.V.
RV/33 Nr. 9 (1)	European Waterpark Association e.V.
RV/11 Nr. 11 (1)	Bundesverband der Autoschilderfirmen e.V.
RV/11 Nr. 13 (1)	Brau Ring Kooperationsgesellschaft Privater Brauereien GmbH & Co.KG
RV/42 Nr. 34 (1)	Sächsischer Blasmusikverband e.V.
RV/11 Nr. 14 (1)	Kreishandwerkerschaft Hamm Informationstechniker-Innung Hamm
RV/11 Nr. 15 (1)	BAK Back-Kontor GmbH
RV/43 Nr. 33 (1)	Verband der Bürger- und Heimatvereine im Ruhrgebiet e.V.
RV/10 Nr. 49 (1)	Your Partner Company GmbH & Co.KG
RV/32 Nr. 14 (1)	Deutscher Sauna-Bund e.V.
RV/32 Nr. 13 (3)	Die Liga - Fußballverband e.V. 'c/o Deutsche Fußball Liga GmbH
RV/10 Nr. 50 (1)	Bund der Selbständigen Deutscher Gewerbeverband Landesverband Bayern e.V.
RV/11 Nr. 21 (1)	Dienstleistungszentrum Kreishandwerkerschaft Vorderpfalz
RV/11 Nr.22 (1)	Kreishandwerkerschaft Heilbronn-Öhringen K.d.ö.R.
RV/10 Nr. 51 (1)	BVMW UnternehmerService
RV/10 Nr. 52 (1)	SelectPartner GmbH BdSt Kartenservice
PV/27 Nr. 4 (3)	Bündnis 90 Die Grünen
RV/11 Nr. 23 (1)	Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald K.d.ö.R.

Gesamtvertrag	Vertragspartner
RV/46 Nr. 47 (1)	Bundesverband Deutscher Bestatter e.V.
RV/14 Nr. 18 (2)	Bundesarbeitsgemeinschaft Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen e.V.
RV/11 Nr. 24 (1)	Friseur-Innung Frankfurt a.M. K.d.ö.R.
RV/46 Nr. 48 (1)	Gesundheitsnetz Süd eG
RV/10 Nr. 53 (1)	Verband technischer Handel e.V.
RV/10 Nr. 54 (1)	Association of Music and Copyright Users
RV/10 Nr. 56 (1)	Gewerbe-Gemeinschaft Deutschland
RV/34 Nr. 14 (1)	Oberbergischer Schützenbund 1924 e.V.
RV/46 Nr. 49 (1)	Bundesvereinigung City- und Stadtmarketing Deutschland e.V.
RV/46 Nr. 50 (1)	Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband NRW e.V.
RV/10 Nr. 57 (1)	GEVA GmbH & Co. KG Ges. für Einkauf, Verkaufsförderung u. Absatz von Gütern GmbH & Co.KG
RV/11 Nr. 25 (1)	Friseur und Kosmetik Innung Cottbus K.d.ö.R.
RV/10 Nr. 58 (1)	Verband Direkte Wirtschaftskommunikation e.V.
RV/46 Nr. 51 (1)	clubcommission berlin e.V.
RV/10 Nr. 60 (1)	Bund der Selbständigen Deutscher Gewerbeverband e.V. Landesverband Sachsen
RV/31 Nr. 13 (1)	Sparkassenverband Bayern
RV/16c Nr. 5 (1)	Stiftung der Brüdergemeinden in Deutschland
RV/11 Nr. 26 (1)	Augenoptikerverband Westfalen Landesinnungsverband
RV/11 Nr. 27 (1)	Innung des Kraftfahrzeugtechnikerhandwerks Niedersachsen-Mitte
RV/10 Nr. 61 (1)	Bundesverband der Dienstleistungsunternehmen e.V.
RV/46 Nr. 52 (1)	Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland e.V.
RV/15 Nr. 14 (1)	Narren der Alb-Donau-Region e.V.
RV/11 Nr. 27 (1)	Innung des Kraftfahrzeug-Handwerks Osnabrück
RV/11 Nr. 28 (1)	Kreishandwerkerschaft Westfalen-Süd
RV/10 Nr. 62 (1)	E/D/E Einkaufsbüro Deutscher Eisenhändler GmbH
RV/11 Nr. 29 (1)	Kreishandwerkerschaft Fulda
RV/B Nr. 15 (1)	Bundesverband der Systemgastronomie e.V.
RV/B Nr. 13 (1)	Hotel- und Gaststättenverband Bad Orb e.V.
RV/10 Nr. 55 (1)	VKG Vereinigter Küchenfachhandel GmbH & Co. KG
	Unternehmensverband Untereifel-Westküste e.V.
RV/46 Nr. 53 (1)	Old Jazz Union Deutschland e.V.

Gesamtvertrag	Vertragspartner
RV/28 Nr. 4 (2)	DRV Service GmbH
RV/32 Nr. 16 (1)	CC Calory Coach Holding GmbH
RV/10 Nr. 63 (1)	Der Küchenring GmbH & Co. KG
RV/10 Nr. 64 (1)	Alliance Möbel Marketing GmbH & Co. KG
RV/14 Nr. 19 (2)	Förderverein Historische Kinder- und Heimatfeste
RV/46 Nr. 54 (1)	Verband Deutscher Bürgervereine e.V.
RV/B Nr. 16 (1)	Verein zur Förderung des Gastronomiewesens e.V.
RV/11 Nr. 30 (1)	Kreishandwerkerschaft Trier-Saarburg
RV/10 Nr. 65 (1)	Verkehrsverein Tourismusregion Karlsruhe e.V.
	Kreishandwerkerschaft Mosel-Eifel-Hunsrück-Region
	LandFrauenverband Pfalz e.V.

ANLAGE 2:

Sozial- und Kulturtarif der GEMA

Inhaltsübersicht

1. Gesonderte Vergütungssätze für soziale oder kulturelle Einrichtungen

Vergütungssätze E-P

für Konzerte der ernsten Musik, die ausschließlich pädagogischen Zwecken dienen

Vergütungssätze WR-OKJE

für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires im Rahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Vergütungssätze WR-S 2

für die Weiterleitung von Musik durch eine Verteileranlage an Empfangsgeräte in Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen

Vergütungssätze WR-S 3

für die Weiterleitung von Musik durch eine Verteileranlage an Empfangsgeräte in Seniorenheimen und ähnlichen Einrichtungen

Vergütungssätze WR-T-BAL

für die Tonträgerwiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires ohne Veranstaltungscharakter in Ballettschulen

Vergütungssätze WR-VR-B 1

für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires in Kleinkunstabühnen

2. Gesamtvertragsnachlässe

3. Sondernachlässe für soziale und karitative Einrichtungen / Veranstaltungen

4. Vergütungsfreie Veranstaltungen nach § 52 Urheberrechtsgesetz

5. Härtefallnachlassregel

1. Gesonderte Vergütungssätze für soziale oder kulturelle Einrichtungen

Vergütungssätze E-P

**Für Konzerte der ernsten Musik,
die ausschließlich pädagogischen Zwecken dienen**

1.1.2002 (3)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Allgemeine Vergütungssätze

Eintrittsgeld oder sonstiges Entgelt (jeweils Höchstbetrag)	Pauschalvergütung je Konzertveranstaltung in €
ohne Entgelt	15,30
bis zu 3,00 €	34,50
bis zu 7,5 €	51,10

Für Konzerte der ernsten Musik mit einem Eintrittsgeld oder sonstigem Entgelt von über 7,50 € finden die Vergütungssätze E Anwendung.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

1.1 Für die Aufführung von Werken der ernsten Musik bei Schülerkonzerten und Schulfeiern mit konzertmäßigen Darbietungen von Schulen oder pädagogischen Einrichtungen, bei denen die Schüler (Studierenden) und deren Lehrkräfte das Programm bestreiten.

Die Konzerte mit Werken der ernsten Musik nachstehender Schulen und pädagogischer Einrichtungen, und zwar

(1) Städtische Jugendkonzerte,

(2) Städtische Konzerte junger Künstler, die von Städten zur Förderung begabter junger Solisten nachweislich ohne Einschaltung einer Konzertdirektion oder eines sonstigen Vermittlers durchgeführt werden,

(3) Konzerte von Volkshochschulen und Volksbildungswerken, die im Rahmen der volksbildnerischen Aufgabe der Volkshochschule und des Volksbildungswerkes durchgeführt werden,

(4) Studienkonzerte von Musikhochschulen und Universitäten,

(5) Schülerkonzerte von Musikschulen, Konservatorien und Privat-Musiklehrern,

(6) Schülerkonzerte und Offene Singstunden von Jugendmusikschulen und Singschulen sowie Konzerte von Jugendvereinigungen.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze finden nur für Konzerte Anwendung, für die die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vor dem jeweiligen Konzert erworben wird.

Bei Abschluss eines Jahrespauschalvertrages ermäßigen sich die Vergütungssätze in Abschnitt I um 10 %.

3. Umfang der Einwilligung

3.1 Durch die Vergütungssätze sind nur Musikwiedergaben in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musikwiedergabe in weitere Veranstaltungsräume oder auf weitere Veranstaltungsorte ist eine besondere Einwilligung erforderlich.

3.2 Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

3.3 Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Werke (Aufnahme auf Schallplatte, Band usw.).

4. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Gesamtvertragsnachlass von 20 % auf die Vergütungssätze eingeräumt.

Vergütungssätze WR-OKJE

Für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

1.1.2009 (4)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Vergütungssätze (ID 525-526, 716, 831)

Musikwiedergaben an mehr als 16 Tagen im Monat:

Pauschalvergütungssatz je Einrichtung in €		
jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
250,00	68,75	25,00

Musikwiedergaben an bis zu 16 Tagen im Monat:

Pauschalvergütungssatz je Einrichtung in €		
jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
187,50	51,56	18,75

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des Achten Sozialgesetzbuches, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), soweit diese im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen und kein Eintrittsgeld oder sonstiges Entgelt von mehr als EUR 5,- erhoben wird.

Begünstigte sind Träger von Offener Kinder- und Jugendarbeit nach den §§ 1, 11 bis 13 SGB VIII. Sie müssen die Aufgaben dieses Leistungsbereiches der Jugendhilfe im Rahmen ihres gesetzlichen / satzungsmäßigen Auftrages erfüllen und ihre Angebote und Maßnahmen gemäß § 7 SGB VIII an Kinder, Jugendliche und junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr richten.

Begünstigte Träger von Offener Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des vorstehenden Satzes sind die:

a) örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe nach § 69 Abs. 1 und 2 SGB VIII (Kreise, kreisfreien Städte und aufgrund landesrechtlicher Regelung zu örtlichen Trägern bestimmte kreisangehörige Gemeinden) für ihre Offene Kinder- und Jugendarbeit nach §§ 11 bis 13 SGB VIII sowie kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände ohne eigenes Jugendamt im Sinne des § 69 Abs. 5 SGB VIII, die gesetzlich oder in Abstimmung mit dem örtlichen Träger Aufgaben der Jugendhilfe für den örtlichen Bereich wahrnehmen, für ihre Offene Kinder- und Jugendarbeit nach §§ 11 und 13 SGB VIII,

b) nach § 75 Abs. 1 bis 3 SGB VIII anerkannten örtlichen freien Träger der Jugendhilfe für ihre Offene Kinder- und Jugendarbeit nach §§ 11 bis 13 SGB VIII,

c) nach § 75 Abs. 1 bis 3 SGB VIII anerkannten regionalen Arbeitsgemeinschaften für Verbände, Gruppen und Initiativen der Jugendarbeit nach § 11 Abs. 2 SGB VIII für ihre Offene Kinder- und Jugendarbeit, soweit die Ziel- und Zweckrichtung ihrer Angebote und Maßnahmen den „Grundsätzen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden (AGOLJB) vom 14.4.1994“ entspricht; insbesondere muss ihre Tätigkeit auf die Verfolgung gemeinnütziger Ziele (§ 75 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII) ausgerichtet sein.

Die Pauschalvergütungen sind pro Einrichtung des Trägers, in denen Musikwiedergaben im Rahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit stattfinden, zu entrichten.

2. Umfang der Einwilligung

2.1 Durch die Vergütungssätze sind nur Musikknutzungen in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten.

2.2 Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

2.3 Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Werke (Aufnahme auf beispielbare Tonträger, Band usw.).

3. Tonträgerwiedergabe mit Tanz

Bei Tonträgerwiedergabe mit Tanz gelten die Vergütungssätze des Abschnitts I nur dann, wenn der Träger der Einrichtung ihre Anwendung unter Nachweis der nachstehend aufgeführten Voraussetzungen zusätzlich beim Vertragsabschluss zum Tarif WR-OKJE bzw. danach rechtzeitig vor der Nutzung dieser Rechte schriftlich beantragt.

Der Antrag enthält die vom Antragsteller unterschriebene Versicherung, dass bei Tonträgerwiedergaben mit Tanz

a) die Größe der beschallten Fläche 200 qm

b) das Eintrittsgeld oder sonstige Entgelt pro Besucher und Veranstaltung 3,00 €

c) der Jahresumsatz der Einrichtung 30.000,00 €

nicht überschreiten und sich die Veranstaltung in ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung ausschließlich an Kinder, Jugendliche und junge Menschen bis zum Alter von 27 Jahren richtet.

4. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Bestimmungen eingeräumt.

Vergütungssätze WR-S 2

Für die Weiterleitung von Musik durch eine Verteileranlage an Empfangsgeräte in Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen

1.1.2009 (7)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Vergütungssatz (ID 649)

je Patientenzimmer

Pauschalvergütungssatz in €		
jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
3,65	1,00	0,37

Wird ein zusätzliches Entgelt vom Nutzer verlangt, steigt die jeweilige Pauschalvergütung um 10 %.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Der Tarif WR-S 2 gilt für die Musikknutzung durch Sendung i.S. von § 20 i.V. mit § 15 Abs. 2 und 3 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), soweit nicht spezielle Tarife anzuwenden sind. Dabei ist es unerheblich, ob das Eingangssignal über Kabel, Satellit oder Antenne empfangen wird. Der Tarif WR-S 2 gilt nicht für das Betreiben von Gemeinschaftsantennenanlagen.

2. Berechnung

Die Berechnung der Jahrespauschalvergütungssätze setzt voraus, dass die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Weiterleitung ordnungsgemäß durch den Abschluss eines Jahrespauschalvertrages eingeholt worden ist.

3. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

Vergütungssätze WR-S 3

Für die Weiterleitung von Musik durch eine Verteileranlage an Empfangsgeräte in Seniorenheimen und ähnlichen Einrichtungen

1.1.2009 (2)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Vergütungssätze (ID 813)

je Zimmer

Pauschalvergütungssatz in €		
jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
3,40	0,94	0,34

Wird ein zusätzliches Entgelt vom Nutzer verlangt, steigt die jeweilige Pauschalvergütung um 10 %.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Der Tarif WR-S 3 gilt für die Musiknutzung durch Sendung i.S. von § 20 i.V. mit § 15 Abs. 2 und 3 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), soweit nicht spezielle Tarife anzuwenden sind. Dabei ist es unerheblich, ob das Eingangssignal über Kabel, Satellit oder Antenne empfangen wird. Der Tarif WR-S 3 gilt nicht für das Betreiben von Gemeinschaftsantennenanlagen.

2. Berechnung

Die Berechnung der Jahrespauschalvergütungssätze setzt voraus, dass die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Weiterleitung ordnungsgemäß durch den Abschluss eines Jahrespauschalvertrages eingeholt worden ist.

3. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

Vergütungssätze WR-VR-B 1

für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires in Kleinkunsth Bühnen

1.1.2009 (13)

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Vergütungssätze (ID 546-547)

1. je Veranstaltung: 6,0 % der Roheinnahme

2. Mindestsatz: 23,30 €

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze gelten für Musikdarbietungen in Kleinkunsth Bühnen, außer Konzerte.

2. Berechnung

Die Vergütungssätze werden je Veranstaltungstag berechnet.

Die Berechnung der Roheinnahme (Abschnitt I, Ziffer. 1) ergibt sich aus den jeweiligen Bestimmungen über Aufführungen von Bühnenwerken.

3. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze finden nur Anwendung, wenn die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vor Beginn der Nutzung durch Abschluss eines entsprechenden Pauschalvertrages erworben wird.

4. Umfang der Einwilligung

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Durch die Vergütungssätze sind nur Musikdarbietungen in dem der Berechnung zugrunde liegendem Umfang abgegolten.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur sonstigen Nutzung der wiedergegebenen Werke, z.B. Vervielfältigung.

Die Vergütungssätze sind unabhängig von der Anzahl der genutzten Werke des GEMA-Repertoires und unabhängig davon, in welchem Umfang das eingeräumte Verwertungsrecht genutzt wird, zu zahlen.

5. Abrechnungsunterlagen

Alle Unterlagen, die zu einer Nachprüfung der Berechnung der an die GEMA zu zahlenden Vergütung erforderlich sind, sind der GEMA auf Verlangen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

6. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

2. Gesamtvertragsnachlässe

Zwischen der GEMA und den unterschiedlichsten Vereinigungen oder Organisationen bestehen Gesamtverträge. Mitglieder bei solchen Gesamtvertragspartnern erhalten bei rechtzeitiger Anmeldung ihrer Musiknutzungen einen Nachlass von bis zu 20 % auf die Normalvergütungssätze.

Gesamtverträge existieren u. a. auch im Bereich der Musik ausübenden Vereine, mit Sozialverbänden oder kultureller Vereinigungen.

3. Sondernachlässe für soziale und karitative Einrichtungen / Veranstaltungen

Vergütungssätze U-VK oder M-U

für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern oder Tonträgerwiedergaben

Die Vergütungssätze U-VK bzw. M-U I ermäßigen sich um

1. 20 % für Jugendtanzveranstaltungen, die im Rahmen der Jugendbetreuung für Jugendliche unter 21 Jahren durchgeführt werden, soweit nur alkoholfreie Getränke ausgegeben werden und, falls von den Besuchern ein Entgelt zu entrichten ist, der Unkostenbeitrag EUR 1,00 nicht übersteigt.
2. 20 % für gesellige Veranstaltungen, die im Anschluss an ein nach 19.00 Uhr beginnendes Konzert stattfinden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:
 - gleicher Veranstaltungsraum,
 - gleicher Besucherkreis,
 - einheitliches Eintrittsgeld für die gesamte Veranstaltung,
 - kein Tanzgeld,
 - keine zeitliche Unterbrechung zwischen Konzert und geselliger Veranstaltung.
3. 20 % für gesellige Veranstaltungen von Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenen-Vereinigungen, wenn der Reinertrag satzungsgemäß zweckgebunden ist und für reine Fürsorge- und Betreuungsmaßnahmen verwendet wird.
4. 20 % für gesellige Veranstaltungen von Gewerkschaften, die Ende April oder Anfang Mai anlässlich des Tages der Arbeit durchgeführt werden.
5. 33 1/3 % für gesellige Veranstaltungen des Roten Kreuzes, wenn der Reinertrag bestimmungsgemäß den Zwecken des Roten Kreuzes zufließt.
6. 33 1/3 % für gesellige Veranstaltungen von Gehörlosen-Vereinigungen.
7. 50 % auf die Sätze der Gruppe A (ohne Eintrittsgeld) für musikalische Umrahmung bei Theateraufführungen (Unterhaltungsmusik von zeitlich geringer Dauer vor Beginn der Vorstellung, während der Pausen und nach Schluss der Vorstellung).

Vergütungssätze M-U

Die Vergütungssätze M-U in Abschnitt III Ziffer 3 (Tonträgerwiedergaben in Aufenthaltsräume usw.) ermäßigen sich

1. um 15 % für Tonträgerwiedergabe in Gemeinschaftsräumen von Altenheimen und Altenwohnheimen, deren Träger den Verbänden der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind, und in Gemeinschaftsräumen von kommunalen und staatlichen Altenheimen und Altenwohnheimen,
2. um 30 % für Tonträgerwiedergabe in Gemeinschaftsräumen von Altenheimen und Altenwohnheimen, wenn für die Wiedergabe von Fernsehsendungen im gleichen Gemeinschaftsraum Zahlung nach den Vergütungssätzen FS erfolgt
3. um 15 % für Tonträgerwiedergabe in Gemeinschaftsräumen von Müttergenesungsheimen, deren Träger den Verbänden der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind.

Vergütungssätze FS

Die Vergütungssätze FS in Abschnitt I Ziffer 1.2.2 (Fernseh wiedergaben in Aufenthaltsräume usw.) ermäßigen sich

1. um 15 % für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Fernsehsendungen in Gemeinschaftsräumen von Altenheimen und Altenwohnheimen, deren Träger den Verbänden der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind,
2. um 15 % für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Fernsehsendungen in Gemeinschaftsräumen von kommunalen und staatlichen Altenheimen und Altenwohnheimen,
3. um 15 % für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Fernsehsendungen in Gemeinschaftsräumen von Müttergenesungsheimen, deren Träger den Verbänden der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind.

4. Vergütungsfreie Veranstaltungen nach § 52 Urheberrechtsgesetz

Nach § 52 UrhG sind bestimmte Veranstaltungen von einer Vergütungspflicht freigestellt. Hierbei sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Die Veranstaltung darf nicht dem Erwerbszweck des Veranstalters oder eines Dritten dienen.
- Die Teilnehmer der Veranstaltung müssen ohne Entgelt zugelassen werden.
- Ausübende Künstler dürfen keine besondere Vergütung erhalten.
- Es muss sich um eine Veranstaltung der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefangenbetreuung oder eine Schulveranstaltung handeln.
- Die Veranstaltung muss eine soziale oder erzieherische Zweckbestimmung verfolgen.
- Die Veranstaltung darf entsprechend dieser Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sein.

Wortlaut des Gesetzestextes:

§ 52 Öffentliche Wiedergabe

- (1) Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes, wenn die Wiedergabe keinem Erwerbszweck des Veranstalters dient, die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden und im Falle des Vortrags oder der Aufführung des Werkes keiner der ausübenden Künstler (§ 73) eine besondere Vergütung erhält. Für die Wiedergabe ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die Vergütungspflicht entfällt für Veranstaltungen der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefangenenbetreuung sowie für Schulveranstaltungen, sofern sie nach ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sind. Dies gilt nicht, wenn die Veranstaltung dem Erwerbszweck eines Dritten dient; in diesem Fall hat der Dritte die Vergütung zu zahlen.

5. Härtefallnachlassregel für Einzelveranstaltungen nach den Vergütungssätzen

U-VK (Live-Musik-Veranstaltungen),
M-U (Veranstaltungen mit Tonträgerwiedergaben) und
E (Konzerte der ernsten Musik)

Sofern der Veranstalter den Nachweis erbringt, dass die Bruttoeinnahme (geldwerter Vorteil nach § 13 Abs. 3 S. 1 UrhWG) aus der Veranstaltung im Einzelfall in grobem Missverhältnis zur Höhe der Pauschalvergütungssätze für die Musikknutzung bei Einzelveranstaltungen steht, berechnet die GEMA auf schriftlichen Antrag eine für die Veranstaltung angemessene Vergütung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen:

1. Berechnungsgrundlage für die Bruttoeinnahme sind insbesondere Eintrittsgelder und/oder sonstiges Entgelt wie z.B. Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse. Die Vergütung nach der Härtefallnachlassregelung kann die Vergütungen der pauschalen Vergütungssätze in deren unterster Gruppe nicht unterschreiten (Mindestvergütung).
2. Der Antragsteller hat der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA durch eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen Rechnung über die Veranstaltung zu legen und hierzu - soweit Belege erteilt zu werden pflegen - Belege vorzulegen. Mehrere Veranstalter sind verpflichtet, Antrag und Rechnungslegung gemeinsam einzureichen. Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungslegung sind durch Unterschrift zu bestätigen.
3. Der Antrag ist unverzüglich nach Rechnungsstellung der GEMA, spätestens aber bis zum 15. Tag des auf die Rechnungsstellung folgenden Monats schriftlich bei der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA zu stellen. Die Rechnungslegung nach Ziff. 2 ist dem Antrag beizufügen.
4. Für den Fall dass der/die Veranstalter seinen/ihren Obliegenheiten nach Ziffern 2 und 3 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt/nachkommen, legt die GEMA der Berechnung der angemessenen Lizenzgebühr die Pauschalsätze der einschlägigen Vergütungssätze zugrunde.

ANLAGE 3:

Pauschalverträge mit musiktreibenden Vereinen

- Verband deutscher Konzertchöre
- Deutscher Trachtenverband
- Bund deutscher Blasmusikerverbände
- Blasmusikverband Baden-Württemberg
- Landesmusikverband Rheinland-Pfalz
- Musikerverband Schleswig-Holstein
- Musikverband Hamburg
- Blasmusikverband Thüringen
- Allgäu-Schwäbischer Musikbund
- Musikbund von Ober- u. Niederbayern
- Hessischer Musikverband e.V.
- Nordbayerischer Musikbund
- Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften
- Sauerländer Schützenbund
- Verband Deutscher Musikschulen
- Deutscher Musikschultag
- Westfälischer Heimatbund
- De Spieker, Heimatbund für niederdt. Kultur
- Bund Dt. Zupfmusiker
- Historische Kinder- u. Heimatfeste
- Dt. Chorverband

ANLAGE 4:

Neuer Tarif WR-NWSP 2009

Für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Spielstätten auf dem Gebiet der musikalischen Nachwuchsarbeit

1.1.2009

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Vergütungssätze

- | | |
|--------------------------------|-----------------------------|
| a) Regelvergütung je Konzert | 6 % der Bruttokartenumsätze |
| b) Mindestvergütung je Konzert | EUR 15,00 |

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze gelten für die Aufführung von Werken des GEMA-Repertoires im Rahmen von Konzerten in Spielstätten auf dem Gebiet der musikalischen Nachwuchsarbeit, soweit das höchste Eintrittsgeld oder sonstiges Entgelt € 9 nicht übersteigt. Die Zuschauerkapazität der Spielstätte darf 150 Personen nicht übersteigen.

Die Veranstalter müssen Vereine sein, die im Rahmen des bürgerschaftlichen Engagements ehrenamtlich geführt werden und satzungsgemäß im Bereich musikalischer Nachwuchsarbeit ihren Vereinszweck haben. Die Konzerte müssen unbekanntem Künstlern und Nachwuchsinterpreten eine Auftrittsplattform bieten. Die Konzerte dürfen keinen kommerziellen Charakter haben.

Die Einstufung in diesen Sondervergütungssatz erfolgt auf Antrag rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung mit allen abrechnungsrelevanten Angaben wie geplante Eintrittsgelder, Besucherkapazität, sowie den für die Tarifierung relevanten Informationen wie Vereinssatzung und Künstlerliste der GEMA.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze finden nur für Musikaufführungen Anwendung, für die die Einwilligung von der GEMA rechtzeitig vorher erworben wird.

3. Umfang der Einwilligung

Durch die Vergütungssätze sind nur Musikaufführungen in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten. Die Vergütungssätze gelten nicht für Musikaufführungen mit Werbung.

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte. Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der aufgeführten Musikstücke.

Die Vergütungssätze sind unbeschadet der Anzahl der aufgeführten Musikstücke und unabhängig davon, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Aufführungsrechten Gebrauch gemacht wird, zu zahlen.

Abgegolten sind nur die Musikaufführungen, für die zwischen dem Veranstalter und dem ausübenden Künstler ein Vertrag besteht.

ANLAGE 5:

Härtefallnachlass- Sonderregelung (Mustervertrag)

Ihre Kundennummer	20 1234 5678
-------------------	---------------------

Ihre Vertragsnummer	24681357
---------------------	-----------------

Vertrag

zwischen

GEMA
Bezirksdirektion Berlin
Postfach 30 34 30
10728 Berlin

nachstehend "GEMA" genannt

und

Verein zur Förderung der Nachwuchsarbeit e. V.
Vertreten durch den Vorstand: Max Mustermann
Musterstraße 1
12345 Musterhausen

nachstehend "Vertragspartner" genannt.

Vertragsgegenstand

Die GEMA räumt dem Vertragspartner zur Nutzung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung für die Dauer und nach Maßgabe dieses Vertrages einfache Nutzungsrechte an Werken ihres Repertoires ein.

Die Einwilligung erstreckt sich auf alle Einzelveranstaltungen mit Live-Musik-Aufführungen (Konzerte), die nach den Vergütungssätzen U-VK zu lizenzieren sind, sofern diese vor Veranstaltungsbeginn bei der GEMA angemeldet wurden.

Der Vertragspartner legt jeweils bis zum 15. des Folgemonats für alle Veranstaltungen des Vormonats durch eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen Rechnung über die einzelnen Veranstaltungen. Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungslegung sind durch Unterschrift zu bestätigen.

Sofern über die Zusammenstellung der Nachweis erbracht wird, dass die Bruttoeinnahme (geldwerter Vorteil nach § 13 Abs. 3 S. 1 UrhWG) aus den Veranstaltungen in grobem Missverhältnis zur Höhe der Pauschalvergütungssätze für die Musiknutzung bei Einzelveranstaltungen steht (Vergütungssatz U-VK I), berechnet die GEMA die Vergütung nach der Härtefallnachlassregelung. Diese kann die Vergütungen der pauschalen Vergütungssätze in deren unterster Gruppe (Gruppe A in Abschnitt I) nicht unterschreiten (Mindestvergütung).

Sofern dieser Nachweis über die Zusammenstellung nicht erbracht wird, legt die GEMA der Berechnung der Lizenzgebühr die Pauschalsätze in Abschnitt I der Vergütungssätze U-VK zugrunde.

Berechnungsgrundlage für die Bruttoeinnahme sind insbesondere Eintrittsgelder und/oder sonstiges Entgelt wie z.B. Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse.

Für den Fall, dass der Vertragspartner seinen Obliegenheiten nach diesem Vertrag nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt, legt die GEMA der Berechnung der angemessenen Lizenzgebühr ebenfalls die Pauschalsätze in Abschnitt I der Vergütungssätze U-VK zugrunde.

Der Vertrag wird zunächst für die Zeit vom 01.01.2009 bis 31.12.2009 geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls nicht einen Monat vor Ende des Vertragszeitraumes eine schriftliche Kündigung erfolgt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift des Vertragspartners

Unterschrift GEMA i.V.

ANLAGE 6:

Statut zum Deutschen Musikautorenpreis

Präambel

In allen Gesellschaften bildet Musik eine Grundsäule des kulturellen Lebens. Am Anfang des kreativen Entstehungsprozesses jeder Musik steht der Autor, er prägt durch sein Werk die kulturelle Identität seines gesellschaftlichen Umfelds und wirkt gegebenenfalls durch sein künstlerisches Schaffen noch weit darüber hinaus.

Um diese Kreativleistung aufzuzeigen und zu würdigen, verleiht die GEMA zukünftig den Deutschen Musikautorenpreis. Damit sollen Komponisten und Textdichter, die der GEMA angehören, für ihr Werk ausgezeichnet und geehrt werden.

Der Deutsche Musikautorenpreis bildet einen wichtigen Baustein innerhalb der kulturellen Aktivitäten der GEMA und soll das Verständnis für den kreativen Schaffensprozess und dessen kulturelle Bedeutung in der öffentlichen Wahrnehmung fördern. Er ist Ausdruck der kollegialen Wertschätzung und Solidarität der in der GEMA zusammengeschlossenen Musikautoren.

§ 1 Gründungsrat Deutscher Musikautorenpreis

Der Aufsichtsrat der GEMA beruft im Jahr 2008 einmalig den Gründungsrat Deutscher Musikautorenpreis.

Der Gründungsrat wählt die Jury und passt gegebenenfalls die Grundsätze der Preisvergabe aktuellen Erfordernissen an.

Dem Gründungsrat gehören an:

- die Autoren-Vertreter im GEMA-Aufsichtsrat (10 Mitglieder und 4 stellvertretende Mitglieder)
- der Vorsitzende der Berufsgruppe Musikverleger im GEMA-Aufsichtsrat
- der Vorstandsvorsitzende der GEMA
- die Präsidentin des Deutschen Musikverleger-Verbands
- der Präsident des Deutschen Musikrats
- der Präsident des Verbands der Deutschen Konzertdirektionen VDKD
- der Präsident des Bundesverbands der Veranstaltungswirtschaft (idkv)
- der Vorstandsvorsitzende des Bundesverbands Musikindustrie BVMI
- der Vorstandsvorsitzende des Verbands unabhängiger Musikunternehmen VUT
- ein Vertreter des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien

Der Gründungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 12 Mitglieder anwesend sind. Voraussetzung für die Stimmabgabe ist die Anwesenheit bei der jährlichen Sitzung. Der Gründungsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

Vorsitzender des Gründungsrates ist der Aufsichtsratsvorsitzende der GEMA.

§ 2 Akademie Deutscher Musikautoren

Nach Abschluss der Gründungsphase des Deutschen Musikautorenpreises kann der GEMA-Aufsichtsrat zu gegebener Zeit anstelle des Gründungsrates Deutscher Musikautorenpreis eine Akademie Deutscher Musikautoren berufen, die die Aufgaben des Gründungsrates übernimmt und gegebenenfalls weitergehende Aktivitäten entfaltet. Preisträger des Deutschen Musikautorenpreises werden mit der Preisverleihung Mitglied der Akademie Deutscher Musikautoren.

§ 3 Jury

Die Jury wird jährlich neu berufen und besteht aus fünf oder sieben Musikautoren, die Mitglied der GEMA sind. Eine Berufung in die Jury ist bis zu drei Mal möglich.

Die Jury bestimmt die Preisträger und begründet ihre Entscheidungen. Sie wählt einen Sprecher, der die Entscheidungen nach außen vertritt.

Die Jury kann Fachjurs bilden, die auf bestimmte musikalische Genres spezialisiert sind. Eine Fachjury besteht aus einem Mitglied der Jury als Sprecher dieser Fachjury sowie zwei weiteren Personen. Jede Fachjury kann bis zu drei Kandidaten für eine Preiskategorie nominieren, aus denen die Jury den jeweiligen Preisträger bestimmt.

Die Mitglieder der Juries sind von der Preiszuteilung ausgeschlossen.

§ 4 Preisverleihung

Der Deutsche Musikautorenpreis wird einmal jährlich im Rahmen einer Festveranstaltung verliehen. Die Preisträger erhalten eine Preis-Skulptur und eine Urkunde. Der Förderpreis ist mit 10.000 € dotiert und kann geteilt werden. Die Preisträger werden erst zum Zeitpunkt der Preisverleihung bekanntgegeben.

§ 5 Preiskategorien

Insgesamt werden 10 (zehn) Preise verliehen. Davon dient jeweils ein Preis der Auszeichnung

- des erfolgreichsten Werks des Jahres
- des Lebenswerks
- und der Nachwuchsförderung.

Weitere fünf Preise werden für die Auszeichnung von Komponisten und zwei für die Auszeichnung von Textdichtern vorgesehen.

§ 6 Nominierung / Öffentliche Ausschreibung

Der Preis für Lebenswerk und Nachwuchsförderung wird unter den GEMA-Mitgliedern ausgeschrieben. Für alle anderen Kategorien erfolgen die Nominierungen über die Berufsverbände der Komponisten, Textdichter und Musikverleger sowie durch die Jury selbst.

§ 7 Kriterien für die Preisvergabe

Kriterien für die Preisvergabe werden vom Aufsichtsrat der GEMA festgelegt.

§ 8 Allgemeine Regelungen

Die Mitglieder der Gremien wirken ehrenamtlich.

Die Sitzungen der Gremien sind nicht öffentlich. Die Gremienmitglieder sind in ihrer Entscheidungsfindung unabhängig und über die Auswahlverfahren zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Entscheidungen der Gremien sind nicht anfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 9 Änderungen des Statuts

Änderungen am Statut erfolgen durch den Aufsichtsrat der GEMA.

(Stand: 17.11.2008)

The background features a series of concentric, wavy lines that create a sense of motion and depth. The lines are primarily red, with a white area on the left side where the lines are more densely packed and overlap, creating a gradient effect. The overall composition is dynamic and modern.

GEMA

**Gesellschaft für musikalische Aufführungs-
und mechanische Vervielfältigungsrechte**

Hauptstadtbüro
Keithstr. 7
10787 Berlin
Tel.: 030-21245-750
Fax: 030-21245-751

E-Mail: hauptstadtbuero@gema.de

www.gema.de